

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Ausschussdienst und Stenographischer Dienst

N i e d e r s c h r i f t

Innen- und Rechtsausschuss

18. WP - 11. Sitzung

Finanzausschuss

18. WP - 8. Sitzung

am Mittwoch, dem 31. Oktober 2012, 10 Uhr,
im Sitzungszimmer 122 des Landtags

Anwesende Abgeordnete des Innen- und Rechtsausschusses

Barbara Ostmeier (CDU)	Vorsitzende
Dr. Axel Bernstein (CDU)	
Petra Nicolaisen (CDU)	
Dr. Kai Dolgner (SPD)	
Simone Lange (SPD)	
Tobias von Pein (SPD)	
Burkhard Peters (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Wolfgang Kubicki (FDP)	
Wolfgang Dudda (PIRATEN)	
Lars Harms (SSW)	

Anwesende Abgeordnete des Finanzausschusses

Thomas Rother (SPD)	Vorsitzender
Hans-Jörn Arp (CDU)	i.V. von Hans Hinrich Neve
Tobias Koch (CDU)	
Peter Sönnichsen (CDU)	
Rasmus Andresen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Dr. Andreas Tietze (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	i.V. von Eka von Kalben
Dr. Heiner Garg (FDP)	
Torge Schmidt (PIRATEN)	
Lars Harms (SSW)	

Weitere Abgeordnete

Astrid Damerow (CDU)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:	Seite
1. Mündliche Anhörung	4
a) Entwurf eines Gesetzes zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum Glückspielwesen in Deutschland (Erster Glückspieländerungsstaatsvertrag - Erster GlüÄndStV)	
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 18/79	
b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung glücksspielrechtlicher Gesetze	
Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, Grünen und SSW Drucksache 18/104	
2. Bericht der Landesregierung zur Einrichtung eines „Polizeipräsidiums“	40
Antrag der Abg. Astrid Damerow (CDU) Umdruck 18/287	
3. Verschiedenes	43

Die Vorsitzende des federführenden Innen- und Rechtsausschusses, Abg. Ostmeier, eröffnet die gemeinsame Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses und des Finanzausschusses und stellt die Beschlussfähigkeit des federführenden Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Mündliche Anhörung

a) Entwurf eines Gesetzes zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum Glückspielwesen in Deutschland (Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag - Erster GlüÄndStV)

Gesetzentwurf der Landesregierung
[Drucksache 18/79](#)

b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung glücksspielrechtlicher Gesetze

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, Grünen und SSW
[Drucksache 18/104](#)

(überwiesen am 24. August 2012 an den **Innen- und Rechtsausschuss** und den Finanzausschuss)

hierzu: [Umdrucke](#) [18/69](#), [18/75](#), [18/91](#), [18/105](#), [18/142](#), [18/144](#), [18/145](#),
[18/168](#), [18/169](#), [18/176](#), [18/177](#), [18/178](#), [18/179](#), [18/180](#),
[18/182](#), [18/183](#), [18/184](#), [18/185](#), [18/186](#), [18/187](#), [18/188](#),
[18/189](#), [18/190](#), [18/191](#), [18/192](#), [18/193](#), [18/194](#), [18/195](#),
[18/196](#), [18/197](#), [18/199](#), [18/200](#), [18/201](#), [18/202](#), [18/203](#),
[18/204](#), [18/205](#), [18/206](#), [18/207](#), [18/208](#), [18/209](#), [18/210](#),
[18/214](#), [18/215](#), [18/216](#), [18/217](#), [18/223](#), [18/224](#), [18/228](#),
[18/241](#)

Dr. Martin Nolte,

*Professor für Sportrecht am Institut für Sportökonomie
und Sportmanagement der Deutschen Sporthochschule Köln*

Herr Dr. Nolte, Professor für Sportrecht am Institut für Sportökonomie und Sportmanagement der Deutschen Sporthochschule Köln, weist einleitend darauf hin, dass seine Stellungnahme, basierend auf dem geltenden Recht, insbesondere auf dem Verwaltungs-, Staats- und Europa-

recht, auch der Position des organisierten Sports entspreche. Deshalb gebe er seine Stellungnahme auch im Namen des Deutschen Olympischen Sportbundes, des Deutschen Fußballbundes, der Deutschen Sporthilfe und aller vier Profiligen im Fußball, Handball, Basketball und Eishockey ab.

Zur Sache führt er unter anderem aus, das Ziel der Regierungskoalition mit den vorliegenden Gesetzentwürfen eine bundesweite Harmonisierung zu erreichen, sei an sich ausdrücklich begrüßenswert. Allerdings dürfe die Harmonisierung nie zu einem Selbstzweck werden. Vor allem sei dort eine Grenze erreicht, wo geltendes Recht überschritten werde. Schließlich verlange das Bundesverfassungsgericht auch keine Konformität aller Landesregelungen, sondern nur eine gewisse Homogenität, ein Minimum an materiell-rechtlicher Übereinstimmung. Dies beschreibe seines Erachtens genau den Korridor, über den man sich verständigen müsse. Innerhalb dessen müsse nämlich der schleswig-holsteinische Gesetzgeber das Glücksspiel regulieren.

Der Glücksspielstaatsvertrag betreffe vor allem die Neuordnung von Sportwetten, dessen Regulierung mehr als überfällig gewesen sei. Vor dieser Regulierung seien bekanntermaßen 90 % der Sportwetten in einem Grau- oder Schwarzmarkt, vorbei am deutschen Ordnungssystem, am Fiskus und organisierten Sport in Deutschland, gelaufen. Vor diesem Hintergrund erkläre sich auch das Ziel: die Kanalisierung des Spieltriebs in geordnete Bahnen. Dieses Ziel sei aus ordnungspolitischer Sicht ohne Alternative, denn die Kanalisierung sei die zwingende Voraussetzungen dafür, dass auch alle weiteren Zielsetzungen des Glücksspieländerungsstaatsvertrages erreicht werden könnten. Zu diesen Zielen zähle die Bekämpfung der Kriminalität und von Sucht, der Jugendschutz und auch die Integrität sportlicher Wettbewerbe, das heißt die Unbeeinflussbarkeit. Alle Einzelregelungen des Vertrages müssten diesem Ziel der Kanalisierung - das ausdrücklich in den Glücksspieländerungsstaatsvertrag mit aufgenommen worden sei - genügen.

Herr Dr. Nolte stellt fest, dieses Ziel werde mit dem vorliegenden Staatsvertragsentwurf nicht erreicht. Kernproblem sei aus seiner Sicht hier das Konzessionsmodell. Hinzu komme ein erhebliches Optimierungspotenzial im Bereich der Wettbewerbarkeit von Sportwetten und hinsichtlich des Integritätsschutzes.

Die Grundstruktur des Vertrages sei aus seiner Sicht rechtlich mehr als zweifelhaft. Die Zulassung von Sportwetten beruhe auf diesem Konzessionsmodell, das eine absolute Limitierung von 20 Lizenzen bundesweit vorsehe. Hinter dieser künstlichen Verknappung des Angebotes stehe das Ziel der Gefahrenabwehr. Dieses Ziel sei richtig, allerdings sei das Konzessionsmodell nicht dazu angelegt, dieses Ziel zu erreichen und damit ungeeignet. Denn er halte

die absolute Begrenzung auf 20 Lizenzen schlechterdings für unzulässig. Dafür gebe es zwei Gründe. Zum Ersten hänge die Gefahr, die von Sportwetten ausgehe, nicht mit der Anzahl der Anbieter zusammen. Die Anzahl der Anbieter sei nicht ausschlaggebend für die Probleme von Sucht und Kriminalität. Entscheidend sei vielmehr der Zuschnitt der Angebote von Sportwetten. Zwischen Anbietern und Angeboten liege ein gewichtiger Unterschied, dem der Vertrag nicht hinreichend Beachtung schenke.

Zum Zweiten fehlten empirische Untersuchungen, warum genau die Zahl von 20 Anbietern zur Gefahrenabwehr dienlich sein sollte. Warum solle insbesondere nicht der 21. Anbieter ebenfalls eine Lizenz erhalten? Er - so Herr Dr. Nolte weiter - meine deshalb, dass die Festlegung auf die Zahl 20 willkürlich sei. Damit sei ein Streit vorprogrammiert, der nicht nur das gesamte Konzessionsmodell auf den Prüfstand stelle, sondern viel entscheidender sei, dass durch den Streit auch das Lotteriemonopol, das staatliche Lotteriemonopol und seine Regelung insgesamt, überprüft werde und damit gefährdet sei.

Darüber hinaus bestehe auch bei der Regelung zur Wettbewerbarkeit von Sportwetten erhebliches Optimierungspotenzial im Staatsvertrag. Ziel müsse auch hier die Kanalisierung auf lizenzierte Angebote sein. Diesem Ziel müsse die Wettbewerbarkeit geschuldet sein. Nur durch hinreichende Information könne der Verbraucher überhaupt zwischen dem legalen Angebot auf der einen und dem illegalen Angebot auf der anderen Seite unterscheiden. Die Information erfolge wiederum durch Werbung. Deshalb komme der Werbung eine Schlüsselfunktion für die Kanalisierung zu und damit auch für das Erreichen aller weiteren Ziele des Glücksspieländerungsstaatsvertrages. Dieser Funktion werde allerdings der Staatsvertrag in seinen Einzelregelungen nicht gerecht. Er erlaube die Wettbewerbarkeit nur in engsten Bahnen. Innerhalb dieser Bahnen bewege sich die Werberichtlinie. Sie konkretisiere die Bestimmungen des Glücksspielstaatsvertrages, und deshalb sei ihre Ausgestaltung so wichtig für die Schlüssigkeit der gesamten Regulierung. Das Ziel der Kanalisierung verlange insbesondere eine Richtlinie, die Werbung für das legale Angebot in einer Weise erlaube, die diese Angebote als hinreichende Alternative zu den verbotenen Angeboten erscheinen lasse. Ansonsten werde die Kanalisierung nicht erreicht und habe dann negative Auswirkungen auf die Schlüssigkeit der gesamten Regulierung.

Herr Dr. Nolte stellt fest, die überarbeitete Version des Entwurfs der Werberichtlinie zum Staatsvertrag, die aktuell vorliege, ziele zwar auf die Kanalisierung und damit in die richtige Richtung, allerdings bestehe hier noch erheblicher Verbesserungsbedarf. Das betreffe zum einen die Konkretisierung zulässiger Werbung für Sportwetten bei Live-Übertragungen. Während der Halbzeitpause sei Werbung zwar allgemein erlaubt, die Bewerbung des konkreten Sportereignisses sei jedoch verboten. Das halte er wiederum mit Blick auf die Kanalisierung

der Wetten auf das konkrete Sportereignis für schlechterdings kontraproduktiv. Zum anderen stehe die Erteilung einer sogenannten Rahmenerlaubnis für Werbung im Internet und Fernsehen im behördlichen Ermessen. Das sei aus seiner Sicht sinnwidrig. Denn wenn die Werbung nicht gegen Werbeverbote verstoße, müsse dies auch mit einem Anspruch auf Erteilung der Rahmenerlaubnis korrelieren.

Herr Dr. Nolte bietet dem Ausschuss an, ihm die schriftlichen Stellungnahmen und Vorstellungen des organisierten Sports zu dem jüngsten Entwurf der Werberichtlinie zuzuleiten. - Der Ausschuss nimmt dieses Angebot dankend an.

Als sein besonderes Anliegen nennt Herr Dr. Nolte das Ziel, dass der schleswig-holsteinische Gesetzgeber das Glücksspiel durch Aufnahme einer Finanzierungsklausel zugunsten des organisierten Sports glaubhafter reguliere, als das nach dem Glücksspielstaatsvertrag der Fall sei. Denn eine Finanzierungsgarantie aus den fiskalischen Erträgen von Sportwetten entspreche dem Ziel des Glücksspielstaatsvertrages und stelle damit eine kohärente Förderung des organisierten Sports dar. Der Staatsvertrag enthalte zum Ersten das neue Ziel der Integrität des sportlichen Wettbewerbs, die Unbeeinflussbarkeit. Das sei richtig, denn die Bekämpfung von Manipulation im Sport sei von höchster Priorität. Sie sei in der Regel auch mit grenzüberschreitender Kriminalität verbunden. Die Unbeeinflussbarkeit des sportlichen Wettbewerbs sei jedoch in erster Linie ein Ziel des organisierten Sports selbst, ähnlich wie seine inneren Vorstellungen von Fairplay und Chancengleichheit. Der Staat habe diesen Wertvorstellungen Rechnung zu tragen. Das gelte insbesondere bei der Regulierung von Sportwetten. Denn schließlich schaffe der Sport auf der einen Seite die Voraussetzungen für den Abschluss von Sportwetten und damit auch für die Erzielung fiskalischer Erträge, auf der anderen Seite trage der Sport auch die Risiken, die aus der Manipulation von sportlichen Wettbewerben resultierten. Er meine deshalb, dass der Sport an den fiskalischen Erträgen aus Sportwetten stärker partizipieren müsse. Dies wäre nicht nur sachnah, sondern das könnte dem Sport auch helfen, seine Integrität zu schützen und seine vielfältigen gesellschaftlichen Aufgaben wahrzunehmen. Die Finanzierungsgarantie sei damit nicht nur mit Blick auf den Integritätsschutz kohärent, verleihe also der schleswig-holsteinischen Glücksspielregulierung eine höhere Glaubhaftigkeit, sie entspreche vor allem auch dem Staatsziel der Sportförderung, das in der Schleswig-Holsteinischen Landesverfassung, Artikel 9 Abs. 3, ausdrücklich normiert sei.

Dr. Tilman Becker

*Professor für Agrarmärkte und Agrarmarketing und
Leiter der Forschungsstelle Glücksspiel an der Universität Hohenheim*

Herr Dr. Becker, Professor für Agrarmärkte und Agrarmarketing und Leiter der Forschungsstelle Glücksspiel an der Universität Hohenheim, beginnt seine Stellungnahme mit einem grundsätzlichen Gesichtspunkt, der in den anderen Stellungnahmen so gut wie gar nicht auftaucht. Lediglich der Landesrechnungshof weist zu Recht darauf hin, dass ein Alleingang Schleswig-Holsteins aus verfassungs- und europarechtlicher Sicht sehr bedenklich sei. Auf diesen Punkt wolle er einleitend noch etwas ausführlicher eingehen, denn man könne unterschiedliche Auffassungen zur Frage der Regulierung des Glücksspiels vertreten. Man könne sich für ein Monopol aussprechen oder auch eine liberale Regelung, aber es gehe nicht, dass ein Bundesland in diesem Bereich einen Alleingang starte.

Zur Begründung führt er unter anderem aus, dass so ein Alleingang mit dem Europarecht nicht vereinbar sei und auch verfassungsrechtlich bedenklich sein könnte. Das Glücksspielrecht sei zwar Ländersache, aber wenn ein Bundesland andere Regelungen treffe als die anderen Bundesländer, habe das weitreichende Konsequenzen. Europarechtlich führe das dazu, dass das Glücksspielsystem in Deutschland nicht mehr kohärent sei. Das bedeute, die Regelungen in den anderen Bundesländern, die sich von dem in dem einzelnen Bundesland unterscheiden, seien nicht mehr wirksam. Das Recht in den anderen Bundesländern werde also durch den Alleingang sozusagen ausgehebelt. Aus europarechtlicher Sicht sei deshalb ein Alleingang nicht sinnvoll. Er verweist zudem auf die sogenannte „Länder-Blindheit“ des EuGH. Den EuGH interessiere es zwar nicht, dass es in der Bundesrepublik Deutschland ein föderales System gebe, aber er schaue sich das System im Gesamten an und sage, es sei in dem Augenblick nicht mehr kohärent, wenn in Schleswig-Holstein beispielsweise eine Erlaubnis für Online-Casinos bestehe, die es in anderen Bundesländern nicht gebe. Das sei ganz klar nicht kohärent. Schleswig-Holstein müsse sich deshalb, selbst wenn es anderer Auffassung sei, die Mühe machen, mit den anderen Bundesländern auf eine Linie zu einigen.

Auch aus verfassungsrechtlicher Sicht sei ein Alleingang nicht zulässig. Es bestehe schließlich so etwas wie Ländertreue oder auch Bundestreue. Hierzu gebe es auch entsprechende Urteile, zum Beispiel im Zusammenhang mit der Professorenbesoldung in den verschiedenen Bundesländern. Es sei auch aus verfassungsrechtlicher Sicht damit zumindest bedenklich, wenn nicht sogar unzulässig, wenn ein Bundesland einen Alleingang unternehme.

Herr Dr. Becker erklärt, dies sei aus seiner Sicht der wichtigste Gesichtspunkt, der bewusst von einigen Interessenvertretern in der Debatte ausgeklammert und bislang unzureichend betrachtet worden sei.

Im Folgenden geht Herr Dr. Becker auf die Details der vorliegenden Gesetzentwürfe näher ein und stellt dabei unter anderem fest, einige Regelungen in dem schleswig-holsteinischen Gesetz seien sicherlich besser ausgestaltet als die im Glücksspielstaatsvertrag, insbesondere aber ihre Umsetzung. Er verweist hierzu auf den Internetauftritt des Innenministeriums und dessen vorbildliche Umsetzung des schleswig-holsteinischen Glücksspielgesetzes. Die anderen Bundesländer könnten hier durchaus etwas von Schleswig-Holstein lernen. Auch andere Regelungsbereiche in dem schleswig-holsteinischen Glücksspielgesetz seien besser als im Glücksspielstaatsvertrag gelöst. So sei die Begrenzung der zu vergebenden Lizenzen im Glücksspielstaatsvertrag unglücklich, das wolle er gern zugestehen. Richtig sei, dass dies ein rechtliches Problem darstelle, allerdings erfolge diese Öffnung nur im Rahmen einer Experimentierklausel. Dies dürfe man dabei nicht vergessen, insbesondere bei der rechtlichen Beurteilung.

Ein weiterer großer Unterschied zwischen dem Glücksspielgesetz Schleswig-Holstein und dem Glücksspielstaatsvertrag bestehe in der Zulässigkeit von Internet-Casinospielen. Herr Dr. Becker erläutert, es gebe aus seiner Sicht gute Gründe, Internet-Casinospiele zum derzeitigen Zeitpunkt nicht zuzulassen. Er habe hierüber schon mit Herrn Schlütz, Abteilungsleiter im Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, dass für die Umsetzung des Gesetzes zuständig sei, diskutiert und dabei auf die Möglichkeit der Ringbildung und der Manipulation aufmerksam gemacht. Das sei von der Verwaltung sofort aufgenommen und in Schleswig-Holstein entsprechend umgesetzt worden, indem die Möglichkeit der Spieler, sich frei an den Tischen einzuwählen, unterbunden worden sei.

Ein zweites für ihn immer noch offenes Problem bestehe darin, die Bürgerinnen und Bürger vor Betrug durch andere Spieler zu schützen, die beispielsweise das Computerprogramm Polarix benutzten, ein ähnliches Programm für Pokerspiele wie Deep Blue für Schach, das vor zehn Jahren in Amerika an einer Universität entwickelt worden sei. Für ihn sei nach wie vor nicht geklärt, wie man sicherstellen wolle, dass kein Spieler so ein Pokerprogramm benutze. Bevor so etwas nicht sicherzustellen sei, sei es seiner Auffassung nach die Pflicht des Staates, die Bürgerinnen und Bürger vor Betrug zu schützen oder sie zumindest darauf aufmerksam zu machen. Er habe hierzu auch noch keinen Lösungsvorschlag. Lösung könne eigentlich nicht sein, Online-Poker langfristig gänzlich zu verbieten, aber im Augenblick falle ihm leider nichts Besseres ein.

Herr Dr. Becker stellt zusammenfassend fest, es gebe also verschiedenste Punkte, die im Glücksspielstaatsvertrag nicht so sinnvoll seien. Dazu zähle die Begrenzung auf die Vergabe von 20 Lizenzen.

Das Verbot von Internet-Casinospielen halte er jedoch inhaltlich für sinnvoll. Er verweist hierzu auf die neueste Studie der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, die innerhalb von drei Jahren etwa 10.000 Bürgerinnen und Bürger befragt habe. Die Studie komme zu dem Ergebnis, dass das Suchtgefährdungspotenzial bei Casinospielen im Internet am höchsten gegenüber allen anderen Glücksspielformen ausfalle.

Aus seiner Sicht verbiete sich außerdem die Zulassung von Online-Casinospielen vor dem Hintergrund des Regulierungskonzeptes für Glücksspiele. Bislang werde über das Regulierungskonzept versucht, die verschiedenen Spielformen voneinander zu separieren. So versuche man bei den Spielbanken, dem Suchtgefährdungspotenzial durch eine Verknappung der Räumlichkeiten, der zugelassenen Standorte, zu begegnen. Außerdem dürften die verschiedenen Spielformen nur an den unterschiedlichsten Spielstätten angeboten werden. Das heißt, es werde dem Spieler nicht so einfach gemacht, sozusagen bei Lotto anzufangen, dort ein Kundenkonto einzurichten, einen Lottoschein abzugeben und gleichzeitig dann auch noch Sportwetten abzugeben oder Casinospiele zu spielen. Die Separierung der Spielformen sei aus seiner Sicht sehr wichtig und im Onlinebereich sehr schwer durchzusetzen. Deshalb sei es derzeit vor dem Hintergrund der Suchtvorbeugung sicherlich sinnvoll, nur die Sportwetten zuzulassen.

Abschließend geht Herr Dr. Becker kurz auf die Werberichtlinie zum Staatsvertrag ein. Aus seiner Sicht würden in ihr Details geregelt, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung für die Beurteilung des Staatsvertrages seien. Es gebe bestimmt noch Möglichkeiten, den jetzt vorliegenden zweiten Entwurf zu verbessern, aber gegenüber dem ersten Entwurf seien aus seiner Sicht schon erhebliche Verbesserungen erreicht worden.

Siegbert Alber

Generalanwalt am EuGH a. D.

[Umdruck 18/192](#)

Herr Alber, Generalanwalt am EuGH a. D., stellt einleitend fest, bekanntermaßen sei das Glücksspiel europarechtlich nicht geregelt. Obwohl die EU sage, dass der Glücksspielmarkt der 29. größte Markt unter den 50 Märkten, die die EU im Auge habe, sei, wolle die EU dieses Rechtsgebiet nicht regeln. Jedes Land könne das Glücksspiel also selbst regeln, müsse allerdings die allgemeinen Grundsätze des Europarechts beachten. Das bedeute im Umkehrschluss auch, dass jedes Land das Glücksspiel komplett verbieten oder auch liberalisieren könnte. Denkbar seien aber auch Zwischenlösungen, wie Monopol- oder Konzessionsmodelle.

Die EU halte sich also weitestgehend aus diesem Bereich heraus und beschäftige sich derzeit nur mit den Online-Glücksspielen. Zu Beginn des Jahres 2011 habe die Kommission ein sogenanntes Grünbuch zu den Online-Glücksspielen herausgegeben, in dem 51 Fragen aufgelistet gewesen seien. Inzwischen lägen die Antworten dazu vor. 260 Antworten seien eingegangen, die die Kommission jetzt auswerte. Normalerweise folge auf ein Grünbuch ein sogenanntes Weißbuch, in dem bereits gesetzgeberische Vorschläge gemacht würden, die dann in der dritten Stufe zu einem Gesetzentwurf umgearbeitet würden. In diesem Fall werde jedoch kein Weißbuch vorgelegt werden. In der vergangenen Woche, am 23. Oktober 2012, habe der Binnenmarktkommissar Barnier in einer Pressekonferenz anlässlich einer Sitzung des Europäischen Parlamentes dagegen eine sogenannte Mitteilung der Kommission an Parlament, Rat und so weiter vorgestellt mit der Überschrift „Ein umfassender europäischer Rahmen für das Online-Glücksspiel“. In dem Text heiße es unter anderem, insgesamt erscheine es derzeit nicht angemessen, sektorspezifische EU-Rechtsvorschriften vorzuschlagen. Damit sei klar, dass die EU nur ein sogenanntes Aktionsprogramm erstellen werde, das sich auf fünf Bereiche erstrecken werde. Zum einen gehe es um die Vereinbarkeit der nationalen Regulierungsrahmen mit dem EU-Recht, zweitens um die Verbesserung der Verwaltungszusammenarbeit zu ihrer wirksamen Durchsetzung. Drittens sei Gegenstand der Schutz der Verbraucher, Bürger, Minderjährigen und besonders gefährdeten Gruppen.

Viertens werde Gegenstand des Aktionsprogramms die Vorbeugung gegen Betrug und Geldwäsche sein. Das sei der einzige Bereich, zu dessen Regelung es einen rechtlichen Vorschlag von der EU geben werde, nämlich die Ausweitung der Geldwäscherichtlinie von Spielbanken auf alle Glücksspiele. Herr Alber verweist in diesem Zusammenhang auf die öffentliche Berichterstattung zum Thema Geldwäsche, die im Moment zunehme. Ihm selbst sei es ein Rätsel, wie Geldwäsche im Bereich des Glücksspiels funktionieren solle, da das Spielen von

Glücksspielen an sich für einen „Geldwäscher“ wohl eher uninteressant sei. Der Erwerb von Casinos sei wieder anders zu bewerten, aber das habe mit den Glücksspielen als solches nichts zu tun. Die Zahlen, die zum Thema Geldwäsche vorlägen, seien aus seiner Sicht auch eher irreführend. Wenn es heiße, die Zahl der Anzeigen habe sich in den letzten Jahren verdoppelt, müsse einem klar sein, dass es sich dabei nicht um Anzeigen im strafrechtlichen Sinne handle, sondern um Meldungen, die gemacht werden müssten. Das bedeute noch lange nicht, dass es zu gerichtlichen Verfahren oder gar zu Verurteilungen komme. Man wisse nicht also nicht sicher, inwieweit Geldwäsche im Glücksspielsektor ein größeres Problem darstelle.

Der fünfte Bereich des Aktionsprogramms betreffe den Schutz der Integrität des Sports und der Verhütung von Spielerabsprachen. Das solle eine Zusammenarbeit mit dem IOEC und mit entsprechenden Gremien des Europarats in Straßburg erfolgen.

Herr Alber fasst zusammen, insgesamt habe die Kommission also keine rechtlichen Maßnahmen vor, sondern nur Maßnahmen der Koordinierung und der Information. Kommissar Barnier habe darüber hinaus bei dieser Pressekonferenz angekündigt, dass jetzt alle anhängigen Vertragsverletzungsvorfahren noch einmal überprüft werden sollten. Es handele sich um über zehn noch anhängige Verfahren, auch gegen Deutschland, von denen einige schon uralt seien. Alle Mitgliedsstaaten sollten jetzt noch einmal aufgefordert werden, dazu Stellung zu nehmen. Herr Alber vermutet, dass auch aufgrund der Änderungen der nationalen Rechtslagen die Kommission danach Vertragsverletzungsverfahren einstellen werde, die eigentlich nur ein Druckmittel für die gute Zusammenarbeit im Bereich der Online-Glücksspiele gewesen seien.

Herr Alber kommt sodann zu den bisherigen Entscheidungen des EuGH zum Thema Glücksspiel und führt dazu unter anderem aus, das Gericht sei insgesamt mit über 25 Rechtssache befasst gewesen, bei denen es sich überwiegend aber um Vorabentscheidungsverfahren gehandelt habe. Es habe lediglich drei Vertragsverletzungsverfahren gegeben, die Steuerfragen oder technische Regelungen im Bereich von Notifizierungen berührt hätten. Dieses alles sei wichtig zu wissen, denn in Vorabentscheidungsverfahren könne der EuGH nur die gestellte Frage beantworten, er gehe in seinen Ausführungen nicht darüber hinaus. Deshalb dürfe man die Urteile des EuGH auch nicht überinterpretieren. Die Abgabe eines Obiter dictums geschehe in EuGH-Verfahren in Vorabentscheidungsverfahren selten.

Im Folgenden geht Herr Alber auf zwei Vorabentscheidungsverfahren näher ein, die Rechtsachen Markus Stoß und Carmen Media. Der Schock, den diese beiden Urteile in Deutschland ausgelöst hätten, zeige, dass die vorhergehenden Urteile des EuGH nicht zur Kenntnis genommen worden seien, denn in beiden Urteilen stehe inhaltlich nichts wesentlich Neues. Sie gingen auf das Urteil Gambelli vom 8. November 2003 zurück. Er – so Herr Alber weiter - sei

ein bisschen stolz darauf, dass er in den Schlussanträgen im Rahmen dieses Urteils zum ersten Mals den Begriff der Kohärenz eingeführt habe. Dieser Begriff stamme allerdings nicht von ihm selbst, sondern er habe ihn aus dem Steuerrecht übernommen. Inzwischen sei der Begriff Kohärenz allen in Fleisch und Blut übergegangen.

Die nach dem Urteil in der Presse verbreitete Auffassung, der EuGH habe die deutsche Glücksspielregelung in Grund und Boden gestampft, könne so nicht gestützt werden, denn der EuGH befasse sich nicht mit nationalem Recht, sondern mit der Vereinbarkeit nationalen Rechts mit Europarecht. Aufgrund der Kürze der Zeit wolle er nicht den gesamten Urteilstenor verlesen, aber auf die Nummer 1 d) aus dem Urteil Markus Stoß verweisen (siehe Seite 4 der schriftlichen Stellungnahme, [Umdruck 18/192](#)). In der Nummer 2 folge dann sozusagen die Absage an den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung. Das erstaune, denn der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung stamme vom EuGH selber. Zum Glücksspielbereich sage er jedoch, da jedes Land diesen Bereich regeln könne, wie es wolle, könne man diesen Grundsatz hier nicht anwenden.

Herr Alber thematisiert sodann den Begriff der Kohärenz. Kohärenz in diesem Bereich sage nicht, dass alle Glücksspielarten gleich geregelt werden müssten, sondern nur, dass in der Gesamtheit die Regelungen schlüssig sein müssten. Betroffen von dem Grundsatz der Kohärenz seien nur die Spiele, die austauschbar seien, und zwar aus der Sicht des Verbrauchers. Gefragt werden müsse zum Beispiel, ob ein Spieler einer Spielbank, in der noch ein gewisses Zeremoniell vorherrsche, wenn es die Spielbank nicht gäbe, bereit wäre, in eine Spielhalle um die Ecke zu gehen. Die Austauschbarkeit der Spiele sei ein wesentlicher Punkt, erlaubt seien natürlich auch gewisse Abweichungen, die sich allerdings in einem Gesamtrahmen zu halten hätten.

In dem Urteil Carmen Media führe der EuGH zur föderalen Struktur in Nummer zwei des Urteilstenors, letzter Unterabsatz, aus, dass die Glücksspiele, die Gegenstand des Monopols seien, in die Zuständigkeit der regionalen Behörden fielen, während für die anderen Arten von Glücksspielen die Bundesbehörden zuständig seien. Das sei aber unerheblich. Der EuGH interessiere sich also nicht für die föderale Struktur, wohl aber für das nationale Verfassungsrecht. EuGH-Generalanwalt Mengozzi habe damals gesagt, es müsse eine Gesamtprüfung erfolgen, in der geprüft werde, ob die vorgegebenen oder vorgebrachten Rechtfertigungsgründe tatsächlich verfolgt würden. Dazu bedürfe es des Hypocrisy-Tests. Von seiner Frau, die Altphilologin sei, habe er erfahren, Hypocrisy komme aus dem Griechischen und bedeute Scheinheiligkeit. Es müsse also ein Scheinheiligkeitstest durchgeführt werden, ob die Ziele die für die Regelungen als Gründe angegeben seien, auch tatsächlich angestrebt würden.

Herr Alber nimmt weiter kurz Stellung zur Beschränkung der Vergabe der Konzessionen im Glücksspielstaatsvertrag. Die Tatsache, dass Italien 14.000 Konzessionen in diesem Bereich ver gebe, der Glücksspielstaatsvertrag für Deutschland nur die Vergabe von 20 Konzessionen vorsehe, mache die Diskrepanz innerhalb der EU deutlich. Es sei schon fast paradox, um nicht zu sagen fast schon pervers, dass Italien im Bereich der Glücksspiele das einzig ehrliche Land sei. Denn die Italiener sagten ganz offen: Ja, wir wollen auch Einnahmen! Dass sie die Konzessionen - zunächst wenigstens - a la Italiano vergeben und dabei Ausländer und gewisse Bewerber ausgeschlossen hätten, stehe auf einem anderen Blatt. Dem habe der EuGH inzwischen auch schon einen Riegel vorgeschoben.

Zur Frage, ob die Zahl 20 zulässig sei, vertrete er - so Herr Alber weiter - die Auffassung, dass diese Frage im Grunde zu bejahen sei, denn ein Land habe ja auch die Möglichkeit, das Spielen komplett zu verbieten. Die Zulassung von 20 Anbietern oder auch einem Monopol sie deshalb grundsätzlich als zulässig einzuordnen. Problematisch werde diese Begrenzung allerdings vor dem Hintergrund des Gleichheitsgrundsatzes, der auch ein europarechtlicher Grundsatz sei. Auf die Begründung, wenn man dann den 21. Antrag zu einer Konzession ablehne, könne man in der Tat gespannt sein.

Herr Alber geht abschließend auf einzelne Regelungen in den vorliegenden Gesetzentwürfen, die in Schleswig-Holstein jetzt zur Beratung vorlägen, näher ein und trägt zunächst die schon in seiner schriftlichen Stellungnahme, [Umdruck 18/192](#), aufgeführten Kritikpunkte dazu vor. Darüber hinaus stellt er fest, dass der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen zur Änderung glücksspielrechtlicher Gesetze, [Drucksache 18/104](#), im vorgesehenen § 10 a, Experimentierklausel für Sportwetten, in Absatz drei sozusagen auf die gleiche Problematik reinfalle wie der Glücksspielstaatsvertrag. Hier werde ebenfalls vorgesehen, 20 Konzessionen als Höchstzahl zu vergeben. Außerdem merkt er an, dass man mit der Übergangsregelung, die in § 29 des Gesetzentwurfs vorgesehen sei, höchstwahrscheinlich Ärger im Hinblick auf eigentumsrechtliche Fragen bekommen werde.

Zusammenfassend stellt Herr Alber fest, aus rein europarechtlicher Sicht gebe es keine allzu großen Bedenken gegen die vorliegenden Gesetzentwürfe. Die Probleme, die aus seiner Sicht durch die Umsetzung dieser Regelungen entstünden, seien eher nationalrechtlicher Natur, dann natürlich auch mit Rückwirkungen auf die allgemeinen Grundsätze des Europarechts. Voraussichtlich werde das ein weiteres Betätigungsfeld für Rechtsanwälte werden.

Freshfields

Klaus Umbach, Rechtsanwalt

[Umdruck 18/223](#)

Herr Umbach, Rechtsanwalt bei Freshfields, stellt einleitend fest, schon heute sei das Glücksspielrecht für Rechtsanwälte ein gutes Geschäft. Es gebe jede Menge Rechtsprobleme, jeden Tag neue Gerichtsentscheidungen und Prozesse. Aus seiner Sicht habe der Landtag von Schleswig-Holstein es in der Hand, ob gegebenenfalls die Zahl der Gerichtsverfahren reduziert werden könne. Das wäre seiner Meinung nach dann der Fall, wenn der Landtag den beiden vorliegenden Gesetzentwürfen die Zustimmung verweigern würde. Das sei gleichzeitig auch seine Empfehlung an den Landtag.

Diese von ihm vertretene Position basiere auf rechtlichen Gründen vor dem Hintergrund des Unionsrechts und des Verfassungsrechts. Im Gegensatz zu Herrn Alber sei er der Auffassung, dass der Glücksspielstaatsvertrag in der Fassung des ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages in den wesentlichen Teilen nicht mit den Vorgaben des Unionsrechts zu vereinbaren sei. Das derzeit in Schleswig-Holstein geltende Glücksspielgesetz sei dagegen sehr wohl mit den Vorgaben des höherrangigen Rechts, nicht nur des Unionsrechts, sondern auch des Verfassungsrechts, vereinbar. Hier vertrete er, was den Grundsatz der Bundestreue angehe, auch eine etwas abweichende Auffassung zu Herrn Dr. Becker.

Die logische Konsequenz daraus sei, dass ein Beitritt Schleswig-Holsteins zum Glücksspielstaatsvertrag eine verfassungs- und unionsrechtswidrige Lage im Land herbeiführen würde, deshalb dürfe man diesem Gesetzesvorhaben nicht zustimmen.

Als wesentliche Teilbereiche, an denen man die Verfassungs- und Unionsrechtswidrigkeit des Glücksspielstaatsvertrages festmachen könne, nennt er zum einen das Konzessionsmodell für Sportwetten und zum anderen das absolute Verbot von Online-Casinospielen. Im Folgenden legt er hierzu die wesentlichen Grundzüge seiner Bedenken, die in der schriftlichen Stellungnahme, [Umdruck 17/223](#), aufgeführt sind, näher dar.

Vor dem Hintergrund dieser rechtlichen Bedenken hinsichtlich des Glücksspielstaatsvertrages sehe er das Glücksspielgesetz des Landes Schleswig-Holstein als den richtigen Weg an. Denn das Ziel der Kanalisierung, das Grundvoraussetzung für das Erreichen aller anderen Regulierungsziele sei, könne nur erreicht werden, wenn man grundsätzlich für alle Anbieter offen sei, klare Voraussetzungen aufstelle, diese streng kontrolliere, aber keinem die Tür vor der Nase zuschlage, der seriös und bereit sei, sich diesen Anforderungen zu unterwerfen. Gleichzeitig müsse man die dafür sinnvollen und erforderlichen Rahmenbedingungen schaffen.

Dazu gehöre die Einführung einer Abgaberegulung, die für die Anbieter tragbar sei. Hier habe Schleswig-Holstein mustergültiges geleistet, indem es eine Regelung eingeführt habe, die zukunftsfähig sei und einen Abgabensatz mit einer Bemessungsgrundlage kombiniere und so von den Anbietern akzeptiert werde. Dies sei Grundvoraussetzung einer Kanalisierung des Marktes. Das Ziel der Kanalisierung werde also durch das Glücksspielgesetz Schleswig-Holstein besser erreicht als durch den Glücksspielstaatsvertrag. Zur Regelung der Konzessionen und zur Abgabenlast verweist Herr Umbach auch auf die Monopolkommission, ein Beratungsgremium der Bundesregierung, die vor Kurzem in ihrem Hauptgutachten hervorgehoben habe, dass Schleswig-Holstein hierzu eine mustergültige Regelung vorgelegt habe. Die anderen Länder hätten gut daran getan, diesem Beispiel zu folgen.

Das gelte aus seiner Sicht - so Herr Umbach weiter - auch für den zweiten Bereich, den er schon angesprochen habe, nämlich die Online-Casinospiele. Tatsache sei, dass Online-Casinospiele Realität seien. Für den Gesetzgeber ergebe sich deshalb ebenso wie in anderen Bereichen der Glücksspiele ein Regulierungsauftrag auch vor dem Hintergrund der Schutzpflichten, die sich aus den Grundrechten ergäben. Gleichzeitig müsse er auch die Abwehrrechte und Grundfreiheiten aus den Grundrechten berücksichtigen. Der Glücksspielstaatsvertrag biete hier als Lösung ein Totalverbot an. Das sei aus seiner Sicht unverhältnismäßig, denn es bewirke weder einen gleichmäßigen Ausgleich der Interessen von privaten Anbietern und Konsumenten noch sei es zielführend im Hinblick auf den Spielerschutz, der immer hervorgehoben werde. Das sei sogar das Gegenteil einer Regulierung, denn man erreiche keine Kanalisierung, indem man irgendetwas verbiete. Verbote in diesem Bereich könnten - so sehe die Realität nun einmal aus - so gut wie gar nicht durchgesetzt werden. Richtig sei, dass es hier Missstände gebe. Diese müsse man versuchen zu bekämpfen, indem man auch auf die Mithilfe von seriösen Anbietern setze. Denn diese hätten selbst kein Interesse daran, dass in ihrem Geschäftsbereich Manipulationen stattfänden. Der Gesetzgeber müsse einen Ordnungsrahmen dafür schaffen, um in Zusammenarbeit mit den seriösen Anbietern, die sich einem Regulierungsregime unterwerfen wollten, die Probleme zu bekämpfen. Das entspreche dem Grundgedanken der Grundfreiheiten. Ein Totalverbot sei dafür weder geeignet noch erforderlich.

Herr Umbach nimmt in seiner Schlussbemerkung Bezug auf die Ausführungen von Herrn Dr. Becker und erklärt, nicht der Alleingang Schleswig-Holsteins mit dem Glücksspielgesetz sei das Problem, sondern er sehe das Problem beim Regulierungsansatz der anderen Länder. Die Rechtfertigungslast liege dementsprechend auch nach dem EuGH bei den Ländern mit den strengeren Voraussetzungen. Es sei das Problem dieser Länder, dass sie ein Regulierungssystem geschaffen hätten, das nicht den verfassungs- und unionsrechtlichen Vorgaben entspreche. Fraglich sei, ob man dann Schleswig-Holstein einen Vorwurf machen könne, dass

es gerade diese rechtlichen Restriktionen vermeide und einen verfassungs- und unionskonformen Rahmen schaffe. Die Antwort darauf laute aus seiner Sicht: Nein. Es könne auch keine Herleitung aus dem Bundesstaatsprinzip geben, das ein Land sich sehenden Auges einem System anschließen müsse, das mit den verbindlichen unionsrechtlichen Vorgaben nicht im Einklang stehe. Aber natürlich könne man über diese Auffassung streiten und er fürchte, letztlich bleibe diese Entscheidung den Gerichten überlassen.

Staatsorganisationsrechtlich wirft Herr Umbach noch eine weitere Frage auf: Der neue Glücksspielstaatsvertrag basiere in allen seinen Maßnahmen und Entscheidungen auf einem sogenannten System des ländereinheitlichen Verfahrens, dessen Kernbestandteil das Glücksspielkollegium sei. Das Glücksspielkollegium sei mit dem Glücksspieländerungsstaatsvertrag eingeführt worden und habe die Aufgabe, verbindliche Beschlüsse für die ausführenden Behörden zu fassen. Inzwischen lägen die ersten Beschlüsse vor. Ein wichtiger Beschluss sei die Ausgestaltung des Konzessionsvergabeverfahrens. Die Regeln, die dort aufgestellt worden seien, seien jetzt verbindlich für das hessische Innenministerium als ausführende Verwaltungsorganisation. Demnächst werde es eine weitere wichtige Maßnahme geben, die Entscheidung über die Werberichtlinie, die ebenfalls auf Beschlüsse des Glücksspielkollegiums zurückzuführen sei. In diesem Zusammenhang sei darauf hinzuweisen, dass das Glücksspielkollegium in § 9 Abs. 8 des Glücksspielstaatsvertrages bezüglich seiner Beschlussfassung klar als Gremium vorgesehen sei, das mit Mehrheit beschließen müsse. Herr Umbach betont, er wolle den Schleswig-Holsteinischen Landtag darauf aufmerksam machen, dass jetzt schon - ohne dass der Landtag in irgendeiner Weise daran mitbestimmen konnte oder auch nur mittelbar durch Entsendung eines Mitglieds in das Glücksspielkollegium Einflüsse geltend machen können - von diesem Gremium geltendes Recht geschaffen werde. Es sei aus seiner Sicht ein Unding in einem demokratischen Rechts- und Bundesstaat, dass über dieses Instrument eine Mehrheit von Ländern in Gesetzgebungskompetenzen eines anderen Landes eingreifen könne. So sei das aber in dem Glücksspielstaatsvertrag vorgesehen. Wenn der Schleswig-Holsteinische Landtag diesem Glücksspielstaatsvertrag zustimme, begeben er sich damit also auch verfassungsrechtlich verbürgter Mitbestimmungsrechte. Hierdurch werde auch das Demokratieprinzip infrage gestellt.

Zusammenfassend stellt Herr Umbach fest, durch eine Aufhebung des geltenden Glücksspielgesetzes in Schleswig-Holstein und einen Anschluss an den Glücksspielstaatsvertrag der anderen Länder würden aus seiner Sicht verfassungs- und unionsrechtliche Verwerfungen entstehen, die möglicherweise nicht nur zu jahrelangen Rechtsstreiten, sondern auch darüber hinaus zu viel zerbrochenem Porzellan führen würden.

In der anschließenden Aussprache beantwortet Herr Alber die Frage von Abg. Harms, welche Auswirkungen ein Weiterbestehen des derzeit in Schleswig-Holstein geltenden Glücksspielgesetzes haben würde, dahingehend, dass aus europarechtlicher Sicht unterschiedliche glücksspielrechtliche Regelungen in den Bundesländern aus seiner Sicht unschädlich seien. Die in der Anhörung vorgetragenen Bedenken, dies könne ein Verstoß gegen die Bundestreue darstellen, teile er nicht. Es gehe hier nicht um bundesrechtliche Regelungen, sondern der Staatsvertrag sei gemeinsames Länderrecht. Herr Alber wiederholt noch einmal, dass die vorliegenden Gesetzentwürfe aus seiner Sicht europarechtskonform seien, auch wenn ihm persönlich das derzeit geltende Glücksspielgesetz in Schleswig-Holstein besser gefalle. - Herr Dr. Becker wendet ein, auch wenn den EuGH nicht interessiere, wie das föderale System in der Bundesrepublik Deutschland funktioniere, achte er darauf, dass zwischen den unterschiedlichen Regelungen eine Substitution bestehe. Das sei aus seiner Sicht das Problem, wenn Schleswig-Holstein bei der derzeit gültigen glücksspielrechtlichen Regelung bleiben würde, denn zumindest hinsichtlich der Online-Casinospiele bestehe zwischen dem Glücksspielgesetz Schleswig-Holstein und dem Glücksspielstaatsvertrag der anderen Länder keine Substitution. Das bedeute, dass in diesem Fall das Online-Casinoverbot der anderen Bundesländer nicht mit dem Europarecht vereinbar sei und durch die Regelung in Schleswig-Holstein ausgehebelt werden würde. - Herr Dr. Nolte erklärt, die Änderung der Gesetzeslage, die jetzt von den Koalitionsfraktionen vorgeschlagen werde, werde nicht zu einer Verbesserung führen, denn auf der Grundlage der alten Regelungen seien schon mehrere Lizenzen erteilt worden, die weiter Bestandsschutz hätten. Das Fortbestehen der derzeitigen Regelung würde deshalb auch keine Verschlechterung darstellen.

Abg. Arp bemerkt, dass er nicht nachvollziehen könne, warum Herr Dr. Becker auf der einen Seite zwar die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Innenministeriums und die Ausführung des schleswig-holsteinischen Gesetzes sehr lobe und als jemand, der sich mit Spielsüchten beschäftige, wissen müsse, dass man gegen Spielsucht nur etwas in einem geregelten Bereich unternehmen könne, auf der anderen Seite jedoch dafür plädiere, dass sich Schleswig-Holstein der nachgewiesenermaßen schlechteren Regelung im Glücksspielstaatsvertrag anschließen solle. Dies einfach nur damit zu begründen, dass eine Kohärenz zwischen den Bundesländern und ihren Regelungen bestehen müsse, sei für ihn unlogisch, denn diese Kohärenz gebe es doch im Bildungsbereich in Deutschland auch nicht. - Herr Dr. Becker antwortet, der Unterschied zwischen dem Bildungssystem und dem Glücksspielrecht in Deutschland bestehe darin, dass der EuGH beim Thema Glücksspielrecht die Kohärenz ausdrücklich gefordert habe. Ob es zur Suchbekämpfung besser sei, einen kontrollierten Markt zu haben oder ein komplettes Verbot auszusprechen, sei schwer zu beantworten, da empirisch keine Untersuchungen dazu vorlägen, was für Konsequenzen ein Verbot in diesem Bereich hätte. Sicher seien einige Teile des schleswig-holsteinischen Glücksspielgesetzes vorbildlich. Aber aus seiner Sicht sei

es einfach nicht vertretbar, dass ein Bundesland in diesem Bereich einen Sonderweg beschreite.

Im Zusammenhang mit einer Frage von Abg. Arp, inwiefern die vorliegenden Gesetzentwürfe das Lottomonopol gefährden würden, weist Herr Dr. Nolte darauf hin, dass der EuGH in der Vergangenheit nicht verstanden habe, dass im Glücksspielstaatsvertrag das Lottomonopol, das mit der niedrigsten Suchtgefahr verbunden sei, am stärksten kontrolliert werde. Das in Schleswig-Holstein bestehende Glücksspielgesetz biete dafür eine gute Lösung an, insbesondere indem man die Begründung für die restriktiven Regelungen auf die Bekämpfung von Kriminalität zurückgeführt habe und die Suchtbekämpfung davon getrennt betrachte. Das entspreche dem Kohärenzgebot, das verlange, dass man jedes Spiel hinsichtlich seiner Suchtgefährdung getrennt betrachte und eine entsprechende Regulierung vornehme.

Abg. Andresen fragt, inwiefern die vorgesehene Evaluation der Regelungen nach zwei Jahren Einfluss auf die derzeit laufenden Verfahren haben könne. - Herr Alber antwortet, die regierungstragenden Fraktionen müssten sich fragen, was sie nach zwei Jahren mit dieser Überprüfung erreichen wollten, insbesondere vor dem Hintergrund der Laufzeiten der erteilten Konzessionen.

Abg. Dr. Garg stellt fest, das Plädoyer von Herrn Dr. Becker, sich für die Vorschläge der regierungstragenden Fraktionen zu entscheiden, um dann Überzeugungsarbeit bei den anderen Bundesländern für eine Verbesserung des Staatsvertrages zu leisten, stelle zu sehr die Harmonisierung als Selbstzweck in den Vordergrund. Das sei ein relativ schwaches Argument für ein völlig ungeeignetes Instrumentarium. Er halte das geltende Glücksspielgesetz in Schleswig-Holstein nach wie vor für den besseren Weg, um zu versuchen, aus dem derzeit bestehenden Grau- und Schwarzmarkt herauszukommen. - Herr Dr. Becker bestätigt, dass sein Plädoyer dahin gehe, dem Glücksspielstaatsvertrag als Land Schleswig-Holstein beizutreten und im weiteren Prozess dann zu versuchen, auf die Inhalte des Staatsvertrages noch Einfluss zu nehmen, insbesondere auch dafür zu sorgen, dass die verwaltungsmäßige Umsetzung in den anderen Bundesländern besser erfolge als bisher. Die anderen Bundesländer könnten hier von Schleswig-Holstein lernen. - Abg. Sönnichsen hält es für fragwürdig, ob es zielführend und erfolgversprechend sein könne, zunächst einem schlechten Staatsvertrag beizutreten, um dann im Nachhinein zu verlangen, zu Änderungen der Regelungen zu kommen, denen man schon beigetreten sei. - Herr Dr. Becker weist darauf hin, dass so ein Änderungsprozess eines Staatsvertrages Jahre dauere. Er gehe nicht davon aus, dass der Glücksspielstaatsvertrag sieben Jahre lang halten werde, wahrscheinlich werde es schon vorher gerichtliche Auseinandersetzungen, insbesondere im Hinblick auf die Zahl der zu vergebenden Lizenzen, geben. In den wichtigsten Punkten jedoch werde der Glücksspielstaatsvertrag halten. Allein die kritikwürdi-

ge Regelung im Hinblick auf die Lizenzen stelle für ihn keinen Grund dar, jetzt diesem gesamten Staatsvertrag nicht beizutreten. Wie schon ausgeführt, halte er insbesondere die Zulassung von Online-Casinos im schleswig-holsteinischen Glücksspielgesetz vor dem Hintergrund der Manipulationsmöglichkeiten und der suchtgefährdenden Auswirkungen dieses Spiels für gefährlich.

Herr Dr. Nolte führt aus, Bundesstaatlichkeit bedeute nicht Uniformität. Natürlich gebe es das Ziel der Harmonisierung. Dieses Bestreben nach einer Harmonisierung finde aber dort seine Grenze, wo die Rechtsstaatlichkeit berührt sei. Vor diesem Hintergrund stelle es aus seiner Sicht keine Option dar, jetzt diesem Glücksspielstaatsvertrag beizutreten, in dem eine absolute Fixierung einer Zahl der Konzessionen vorgenommen werde, die verfassungsrechtlich nicht tragfähig sei.

Herr Dr. Nolte merkt an, es bestehe kein Gebot, dass sich aus dem Bundesstaatsprinzip oder der Staatsform des Föderalismus ableiten lasse, das gebiete, dass sich ein Land einer völlig unzulässigen Regelung anschließen müsse, im Gegenteil, der Rechtsstaat verbiete es, unzulässige Regelungen zu verabschieden.

Abg. Koch hält es für fragwürdig, ob man in Zukunft, wenn es dann Lizenzinhaber in Schleswig-Holstein aufgrund des alten Glücksspielgesetzes und aufgrund des neuen Staatsvertrages geben werde, überhaupt noch eine Kohärenz werde erreichen können. Er fragt, ob die Handlungsfähigkeit für Schleswig-Holstein nicht wesentlich größer sei, wenn sich Schleswig-Holstein dagegen entscheide, dem Glücksspielstaatsvertrag beizutreten und an seiner eigenen Regelung festhalte, da sich dann die anderen Bundesländer weiter darum bemühen müssten, das Land Schleswig-Holstein mit ins Boot zu holen. Er sehe die rechtlichen Möglichkeiten Schleswig-Holsteins als sehr begrenzt an, wenn es jetzt dem Staatsvertrag beitrete. - Herr Dr. Becker weist darauf hin, dass im Zusammenhang mit den sogenannten DDR-Lizenzen schon höchstrichterlich entschieden worden sei, dass Lizenzen auch nur begrenzt gelten könnten. Sollte es dazu kommen, dass es die Lizenzen auf der Grundlage des alten Glücksspielgesetzes neben den Lizenzen auf der Grundlage des Glücksspielstaatsvertrages geben werde, gelte dies aus seiner Sicht in diesem Bereich analog, dass heißt, die in Schleswig-Holstein vergebenen Lizenzen auf der Grundlage des Glücksspielgesetzes würden dann auch nur für Schleswig-Holstein gelten. Er betont noch einmal, sollte Schleswig-Holstein weiter an dem Alleingang festhalten, sei die Regelung im Glücksspielstaatsvertrag der anderen 15 Bundesländer zum Thema Zulassung von Online-Casinos nicht mehr mit dem Europarecht vereinbar. Er habe Zweifel, dass es mit der sogenannten Ländertreue vereinbar sei, wenn Schleswig-Holstein das dazu nutze, sozusagen die anderen Länder zu erpressen. Außerdem führe das zu einem Wettbewerb zwischen den Ländern, der aus seiner Sicht nicht wün-

schenswert sei. - Herr Umbach sieht den Anpassungsdruck nicht bei Schleswig-Holstein, sondern bei den anderen Bundesländern. Aus seiner Sicht würde sich Schleswig-Holstein, wenn es seinen Nichtbeitritt dazu nutze, um eine andere Regelung zu werben, auch nicht einer Erpressung schuldig machen, da man die Situation vor dem Hintergrund einer Zweckmittelrelation zu betrachten habe. Mit der eigenen Regelung des Bereichs in Schleswig-Holstein verfolge das Land legitime Zwecke. Das Mittel, das Glücksspielgesetz Schleswig-Holstein, sei aus seiner Sicht dazu vollkommen geeignet. Ein Beitritt Schleswig-Holsteins zum Glücksspielstaatsvertrag sei aus seiner Sicht dagegen keine geeignete Maßnahme.

Abg. Dudda fragt - angenommen, man könnte auf die juristische Belastbarkeit der geltenden Regelungen im Glücksspielgesetz Schleswig-Holstein und der von den Koalitionsfraktionen und der Landesregierung angestrebten neuen Regelungen wetten -, auf welche der beiden möglichen Alternativen die Anzuhörenden setzen würden. - Herr Alber antwortet, er würde in diesem Fall auf die bestehenden gesetzlichen Regelungen in Schleswig-Holstein setzen, da das Glücksspielgesetz von Schleswig-Holstein bereits von der EU notifiziert und damit seine Kohärenz bereits bestätigt worden sei. Dies sei bei den jetzt vorgeschlagenen Neuregelungen noch nicht geklärt. Er betont in diesem Zusammenhang noch einmal, dass er sich für eine europäische Harmonisierung in diesem Bereich ausspreche. Das Problem an den vorgesehenen Regelungen im Glücksspielstaatsvertrag sei, dass nach wie vor mehrere Begründungen für die Regelungen vorgebracht würden, nämlich die Betrugsbekämpfung und die Spielersuchtbekämpfung. Diese Verbindung sei schwierig. Aus seiner Sicht sei es auch unehrlich, diese beiden Ziele immer wieder als Begründung für die Gesetze zu nennen. Es gehe doch eigentlich nicht um Rechtsschutzgründe, sondern ums Geld. Das werde leider nicht zugegeben. - Herr Dr. Nolte erklärt, er würde auf das geltende Glücksspielgesetz des Landes Schleswig-Holstein wetten. - Herr Dr. Becker führt aus, wenn Schleswig-Holstein den eigenen Weg weiter gehen würde, würde er dem Glücksspielstaatsvertrag keine großen Chancen einräumen. Wenn Schleswig-Holstein jedoch dem Staatsvertrag beitreten würde, würde er dem Glücksspielstaatsvertrag ebenfalls eine längere Laufzeit prognostizieren, allerdings mit der Einschränkung zur Regelung der Zahl der Lizenzen. - Herr Umbach erklärt, er würde auf keinen Fall auf den Glücksspielstaatsvertrag setzen.

Abg. Schmidt möchte wissen, inwieweit ein Verbot von Online-Glücksspielen sinnvoll sei und überhaupt kontrolliert und durchgesetzt werden könne, da es sich um ein globales Netzwerk handele. - Herr Dr. Becker antwortet, dass sei eine komplizierte Frage. Wie sinnvoll ein Verbot sei, könne man nur beantworten, wenn man empirisch untersuchen würde, wie Verbote sich auswirkten. - Herr Alber erklärt, man müsse zwischen dem Schwarzmarkt und dem Graumarkt unterscheiden. Graumarkt bedeute in diesem Fall, dass Online-Casinospiele bereits legal in anderen Ländern angeboten würden, ein Spieler aus Deutschland an den Spielen je-

doch nicht teilnehmen dürfe. Aus seiner Sicht sei es weder eine politische noch eine moralische Frage, ob man Online-Casinos zulassen wolle, sondern allein eine Frage der Kontrollmöglichkeiten. Da es schwierig sein werde, gegen den Graumarkt vorzugehen, denn dabei könne man nicht auf die Unterstützung der anderen Länder hoffen, in denen das Spielen legal sei, sei es aus seiner Sicht besser, die entsprechenden Märkte auch selbst zuzulassen und zu legalisieren. - Herr Dr. Nolte unterstützt diese Auffassung und betont noch einmal, Zweck der Glücksspielrechtlichen Regelungen sei eine Kanalisierung, um auch entsprechende Kontrollmöglichkeiten zu haben. - Herr Umbach führt aus, aus seiner Sicht müsse es nicht nur um eine Regelung in Schleswig-Holstein gehen, sondern es müsse mindestens auch eine Regulierung auf europarechtlicher Ebene angestrebt werden. Die Realität zeige, dass es zurzeit trotz eines Verbotes einen großen Online-Pokerspielmarkt gebe. Nur wenn man Lizenzen schaffe und vergebe, könne ein kontrollierter und seriöser Markt wachsen, der dann auch stark genug sein werde, negativen Auswüchsen zu begegnen.

Abg. Dr. Dolgner merkt an, wenn man dem, was Herr Alber ausgeführt habe und seiner Schlussfolgerung, Online-Casinos lieber zuzulassen, da diese auch in anderen Ländern erlaubt und deshalb eine Durchsetzung des Verbots schwierig sein könne, folge, müsste man in Deutschland auch das Schutzalter für pornografische Darstellungen dem in anderen Ländern anpassen, also heruntersetzen. - Herr Alber hält diesen Vergleich für schwierig. Klar sei jedoch, dass man nicht so effektiv kontrollieren könne, was in anderen Ländern legal, aber im eigenen Land nicht erlaubt sei. Deshalb sollte man aus seiner Sicht den Graumarkt legalisieren, der legale Angebote aus anderen Ländern betreffe. Um den Schwarzmarkt zu bekämpfen, habe man dann die Möglichkeit der Zusammenarbeit mit den anderen Ländern. - Abg. Dr. Dolgner merkt an, aus seiner Sicht sei es keine Lösung, dass man sich niedrigeren Standards aus anderen Ländern anpasse, weil man andere Standards oder auch Verbote im eigenen Land schlechter sanktionieren könne.

Betfair,

Dr. Peter Reinhardt

[Umdruck 18/217](#)

Herr Dr. Reinhardt, Betfair, bemerkt einleitend, dass sich der Schleswig-Holsteinische Landtag bereits seit zehn Jahren wegweisend und federführend mit dem Thema Glücksspiel beschäftige, liege unter anderem daran, dass das deutsche Unternehmen JAXX seinen Firmensitz in Schleswig-Holstein habe. Im Laufe dieser zehn Jahre sei ein Diskurs über das Thema Glücksspielrecht geführt worden, in dessen Verlauf man die anderen Bundesländer weit hinter sich gelassen habe. An dem dabei erreichten evolutionären Wissensprozess seien alle gesellschaftlichen Gruppen, Sport, Wissenschaft, Anbieter und Verbraucher, beteiligt gewesen. Es

habe ein hartes Ringen um richtige und gute Lösungen gegeben. Es sei also kein Zufall, dass die meisten Glücksspielexperten aus Schleswig-Holstein kämen.

Der heutige Diskurs erscheine ihm deshalb wie eine Art Rückfall, was das Niveau der ausgetauschten Argumente betreffe. Aus seiner Sicht stehe deshalb heute auch mehr als die Aufhebung eines normalen Gesetzes zur Debatte. Das derzeit in Schleswig-Holstein geltende Glücksspielgesetz sei kein Geschenk an die Industrie. Es handele sich vielmehr um einen Interessenausgleich zwischen allen Beteiligten, auch für das Gemeinwohl. Darüber hinaus sei es ohne Zweifel eines der modernsten Gesetze Deutschlands und wahrscheinlich auch Europas. Das Glücksspielgesetz Schleswig-Holstein sei gut und wesentlich besser als der Vertrag der E 15, der Glücksspielstaatsvertrag.

Die Versachlichung, die in den letzten zehn Jahren eingetreten sei, werde jetzt einfach mit Totschlagargumenten aufgehoben. Dabei würden Vorurteilen Vorschub geleistet, die der Rationalität des Diskurses des letzten Jahrzehnts in Schleswig-Holstein nicht gerecht würden.

Durch eine Pro-und-Contra-Gegenüberstellung verdeutlicht Herr Dr. Reinhardt, dass sich das bestehende Gesetz bewährt habe. Das immer wieder kolportierte „Las Vegas des Nordens“ sei nicht eingetreten. Durch das Gesetz würden nicht nur Steuereinnahmen erzielt, sondern es bestehe auch für die Anbieter und Verbraucher endlich Rechtssicherheit. Darüber hinaus seien durch Unternehmen eine Reihe von Investitionen in Schleswig-Holstein getätigt worden. Das Gesetz sei nicht nur verfassungsgemäß, sondern auch europarechtskonform. Es handele sich um ein modernes europäisches Gesetz, das vielen Interessen Rechnung trage.

Auf der Contra-Seite stehe der Beitritt zu einem E-15-Vertrag, der nachweislich rechtsunsicher sei und dem Reflektionsniveau, das in Schleswig-Holstein bereits bestehe, in keiner Weise Rechnung trage. Träte Schleswig-Holstein diesem bei, würden Investitionen und Steuereinnahmen wegfallen, eine Prozess- und Klagewelle bis hin zu Schadensersatzklagen wären zu befürchten. Der Glücksspielstaatsvertrag stelle für ihn - so Herr Dr. Reinhardt weiter - eine große Blackbox, eine Unsicherheit, dar. Er sei nicht gut für die Bürger, für die Verbraucher und auch nicht für die Anbieter. Es könne nicht sehenden Auges einem Vertragswerk zugestimmt werden, das zu massiven Verwerfungen führen werde. Daher appelliere er an den Landtag, nicht einfach das, was gut für das Land Schleswig-Holstein und wegweisend für ganz Deutschland sowie Ausdruck eines aufgeklärten Verstands sei, über Bord zu werfen.

Bwin i.K./Bwin.Party

Jörg Wacker, Direktor

[Umdruck 18/205](#)

Herr Wacker führt einleitend aus, dass es sich bei dem von ihm vertretenen Unternehmen Bwin.Party um das größte Onlinegaming-Unternehmen der Welt mit über 3.000 Mitarbeitern handele. Das Unternehmen sei seit zehn Jahren an der Börse notiert und gewähre durch seinen Geschäftsbericht höchste Transparenz. Darüber hinaus gehöre es zu den Lizenznehmern in Schleswig-Holstein.

Er wünsche sich, dass Schleswig-Holstein das aktuelle Glücksspielgesetz nicht aufhebe und nicht dem E-15-Staatsvertrag der anderen Länder beigetrete. Das derzeitige Gesetz gewähre die Regulierung und Kontrolle der Lizenzinhaber, wobei die Anforderungen an diese extrem hoch seien. Die Glücksspielindustrie verfolge die gleichen Ziele wie die Politik, der Staatsvertrag und das Glücksspielgesetz in Schleswig-Holstein: die Bekämpfung des Schwarzmarktes, die Kanalisierung der Kunden, die Bekämpfung der Spielsucht und der Begleitkriminalität sowie die Abwehr von Manipulationsmöglichkeiten. Gerade an der Bekämpfung der Manipulationsmöglichkeiten habe die Glücksspielindustrie das größte Interesse, weil sie im Falle einer Manipulation ungerechtfertigt Gewinne auszahlen müsse und somit der Verlierer sei. Bei der Verfolgung dieser Ziele müsse aber auch gewährleistet sein, dass die Unternehmen wirtschaftlich arbeiten könnten.

Darüber hinaus trägt Herr Wacker die Schwerpunkte seiner schriftlichen Stellungnahme, [Umdruck 18/205](#), vor.

Mybet Holding SE

Mathias Dahms

Herr Dahms, Vorstandssprecher der Mybet Holding SE, informiert darüber, dass auch die Mybet Holding ein nach dem Glücksspielgesetz Schleswig-Holstein lizenziertes Unternehmen sei und darüber hinaus auch aus Schleswig-Holstein stamme. Das Unternehmen sei vor 15 Jahren in Kiel gegründet worden, und er sei stolz darauf, dass Schleswig-Holstein auf diesem Gebiet seinen eigenen Weg gegangen sei.

Zunächst weist Herr Dahms darauf hin, dass es sich bei dem am Vormittag in der Anhörung angesprochenen Computerprogramm Polaris um ein Programm handele, das mit künstlicher Intelligenz arbeite und versuche, ein Spiel berechenbar zu machen. Er stellt fest, wenn Polaris funktionieren würde, wäre Poker berechenbar und kein Glücksspiel mehr. Die Version 2006

sei zwar gegen junge, relativ schlechte Pokerspiele durchaus erfolgreich gewesen, aber gegen Profispieler habe Polaris immer verloren. Die Anbieter gingen gegen den Einsatz künstlicher Intelligenz ebenfalls mit künstlicher Intelligenz vor. Setze ein Spieler künstliche Intelligenz ein, würden diese Muster auch erkannt. Auch in anderen europäischen Ländern, wie beispielsweise in Italien, Dänemark, Großbritannien, Irland und demnächst auch in den Niederlanden, würden keine Spiele genehmigt werden, wenn es dort Probleme mit künstlicher Intelligenz geben würde.

Herr Dahms betont, Schleswig-Holstein habe das fortschrittlichste Glücksspielgesetz in Europa. Es gebe eine harte Regulierung über die durchaus schwer zu erfüllenden Lizenzbedingungen, die es den Anbietern nicht einfach mache, eine Lizenz zu bekommen. Es habe jedoch immer einen fairen Umgang miteinander gegeben.

Schleswig-Holstein habe auch eine offene Werberegulierung. Das derzeitige Gesetz ermögliche unternehmerisches Handeln und maximiere den Schutz vor Spielsucht und den Schutz der Jugend. Darüber hinaus ermögliche es erstmals, Mechanismen zum Schutz vor Spielmanipulationen einzusetzen, die im neuen Gesetzentwurf, der jetzt vorgelegt worden sei, überhaupt nicht vorkämen.

Der Glücksspielstaatsvertrag sei nichts anderes als eine Diskriminierung privater Anbieter gegenüber staatlichen Anbietern. Diese Diskriminierung drücke sich beispielsweise darin aus, dass Anbieter, die auch über Webshops verfügten, in Sachsen-Anhalt ganze drei Webshops mit einer Lizenz eröffnen dürften. Diesen drei Webshops stünden 460 Lottoannahmestellen gegenüber, in dem die staatlichen Anbieter in Zukunft auch das Sportwettprodukt anbieten dürften. Derartige Diskriminierungstatbestände ließen sich in fast allen Bundesländern finden. Für die staatlichen Lotterieranbieter würden Sonderregelungen eingeführt, die für private Anbieter nicht gelten würden. Das sei ein Thema, das auch die europäische Kommission kritisch sehen werde. Herr Dahms weist darauf hin, dass in Deutschland mit dem Onlinecasino- und Pokerspiel derzeit mehr Umsätze als mit Sportwetten gemacht würden.

Der Glücksspielstaatsvertrag blende zwei Drittel des im Internet existierenden Glücksspiels komplett aus. Damit würden die bereits aktiven Spieler sich selbst überlassen, sie hätten keine Ansprechpartner. Dies sei auch im Sinne des Verbraucher- und Spielerschutzes fahrlässig.

Herr Dahms bemerkt, er habe den Eindruck, dass sich die Autoren dieses Gesetzes nicht mit der Realität auseinandergesetzt hätten. Für sie sei das Internet böse, das mit Rechtsradikalen und Kinderschändern in Verbindung gebracht werden könne. Die Glücksspielanbieter würden dann auch einfach in diesen Topf geworfen. Die Realität sehe jedoch ganz anders aus. Gerade

das Internet biete heute vielfältige Eingriffs- und Überwachungsmöglichkeiten: Die Spieler müssten sich registrieren, es werde aktiver Spielerschutz in Form eines Monitoring zum Entgegenwirken der Spielsucht betrieben, und es finde eine Kanalisierung der Geldströme statt.

Die Konsequenz des neuen Gesetzes werde sein, dass sich der Regulierungsgrad in Schleswig-Holstein deutlich verringern werde. Heute würden 80 bis 90 % des Glücksspielmarktes von lizenzierten Unternehmen durchgeführt. In Zukunft werde sich dieser Wert drastisch verringern, weil diese Unternehmen in den Schwarzmarkt gedrängt würden. Dies werde zu heftigen Rechtsstreitigkeiten in Deutschland und Europa führen.

Abschließend greift Herr Dahms die von Herrn Dr. Nolte angesprochene schicksalhafte Verknüpfung der Sportwetten mit den Lotterien im ersten Glücksspielstaatsvertrag auf, die im Glücksspieländerungsstaatsvertrag fortgesetzt werde, und verleiht seiner Befürchtung Ausdruck, dass der Glücksspielstaatsvertrag vor dem EuGH an der Sportwette scheitern und die Lotterien mit in den Abgrund reißen werde.

REEL Germany Ltd. („PokerStars“)

Dr. Wulf Hambach, Rechtsanwalt

[Umdruck 18/194](#)

Herr Dr. Hambach, Germany Ltd., regt zu Beginn seiner Ausführungen an, statt der vorgeschlagenen empirischen Untersuchung zum Thema Onlinepoker lieber einen Blick auf die gesetzlichen Regelungen der Nachbarländer Dänemark und Niederlande zu werfen. Die niederländische Regierung habe sich im sogenannten Jansen-Report intensiv mit der Regulierung des Onlineglücksspiels befasst und sei zu der Empfehlung gekommen, auf jeden Fall das Onlinepokerspiel zu regulieren, weil dies von den Behörden am Leichtesten vollständig zu kontrollieren sei.

In Bezug auf die Software Polaris führt er aus, dass der Spieler, um an einem Onlinepokerspiel teilnehmen zu können, einen Client von der Anbieterseite im Internet herunterladen müsse. Durch diesen Client hätten sowohl der Anbieter als auch die Aufsichtsbehörde die Möglichkeit, eine Kontrolle auszuüben und einen Betrüger, der beispielsweise Polaris nutze, zu erkennen. Er räumt ein, dass es zwar Betrugsmöglichkeiten in diesem Bereich gebe, dem gegenüber stünden jedoch 8 Aufsichtsbehörden sowie die Anbieter selbst, die intensiv nach Möglichkeiten suchten, diese Einfallstore zu schließen.

Herr Dr. Hambach plädiert für den Erhalt des bestehenden Glücksspielgesetzes. Nicht umsonst habe die Vereinigung der International Masters of Gaming Law den Leiter des Referates

Glücksspielwesen im schleswig-holsteinischen Innenministerium, Herrn Schlütz, zum „Gaming Regulator of the year“ ernannt. Morten Ronde, der Vater des dänischen Glücksspielgesetzes, habe gesagt, dass er das schleswig-holsteinische Glücksspielgesetz als „Danish Modell 2.0“ ansehe, weil es gerade auf der Vollstreckungsseite Konditionen beinhalte, die eine noch bessere Kontrolle als nach dem dänischen Gesetz zuließen.

Wenn Schleswig-Holstein dem Glücksspielstaatsvertrag beitrete, erwarte er, so Herr Dr. Hambach, dass das Gleiche wie in Frankreich passieren werde. Dort hätten in den letzten Jahren 70.000 Spieler den regulierten Markt verlassen und würden jetzt auf dem Schwarzmarkt spielen. Dies liege an den exorbitant hohen Steuern, die für Spiele auf den zugelassenen Internetseiten bezahlt werden müssten. In Dänemark dagegen bestehe nach Einführung des neuen Glücksspielgesetzes eine fast komplette Abdeckung durch zugelassene Onlineglücksspielanbieter. 95 % des Onlinepokerbereichs seien dort jetzt reguliert.

Lotto- und Toto-Verband Schleswig-Holstein e.V.

Hermann Teckenburg, erster Vorsitzender

Herr Teckenburg, Vorsitzender des Lotto- und Toto-Verbands Schleswig-Holstein, leitet seine Stellungnahme mit dem Hinweis darauf ein, dass er nicht nur die Lottoannahmestellen in Schleswig-Holstein, sondern in ganz Deutschland ehrenamtlich vertrete. Er selbst betreibe drei Lotto- und Totoannahmestellen in Schleswig-Holstein. Die Lottoannahmestellen seien Nahversorger, da sie die Versorgung im ländlichen Raum mit Tabak, Zeitschriften, Lotto und teilweise auch noch Post, Süßwaren, Schreibwaren und so weiter abdeckten. Seit 57 Jahren werde der terrestrische Vertrieb in Schleswig-Holstein durch die Lottoannahmestellen ausgeübt. Vor diesem Hintergrund sei er erstaunt darüber, dass in der gesamten Diskussion über das Glücksspiel nicht ein einziges Mal die Worte Lottoannahmestelle oder Lotterieverkaufsstelle gefallen sei. In Bezug auf das bereits mehrfach erwähnte Beispiel Dänemarks informiert er darüber, dass dort im Jahre 2010 12% aller Waren über das Internet gekauft worden seien. Für die Jahre 2020/2021, 10 Jahre nach Inkrafttreten des neuen Glücksspielgesetzes, werde von 50 % ausgegangen. Die Annahmestellenleiterinnen und -leiter in Schleswig-Holstein sähen in einer ähnlichen Entwicklung in Deutschland eine große Gefahr. Die Prognosen für Annahmestellen in Deutschland nach Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrages beliefen sich zurzeit auf ein Minus von circa 30 %. Seit 2002 verlören die Annahmestellen pro Woche durchschnittlich 1.000 Kunden.

Herr Teckenburg ist mit seinen Vorrednern einer Meinung, dass bei Inkrafttreten des Staatsvertrages eine Armee von Juristen versuchen werde, diese neuen Regelungen zu bekämpfen.

Verlierer hierbei werde der terrestrische Vertrieb, die klassische Lottoannahmestelle, sein, nicht nur in Schleswig-Holstein, sondern auch in den anderen Bundesländern.

Der Bürger sehe die Diskussionen über die Regulierung der Sportwetten, also auch von Oddset, und übertrage seine dadurch entstehende Unsicherheit auf alle Lotto-Angebote. Daher erlebe man zurzeit eine Lottovertrauenskrise bei der Kundschaft im terrestrischen Vertrieb. Bisher habe sich dadurch für das Jahr 2012 ein Minus in Höhe von 10 % ergeben. Dies sei nicht nur in Schleswig-Holstein, sondern auch in anderen Bundesländern der Fall. Die Annahmestellen hätten größte Probleme. In den meisten Bundesländern, in denen Oddset ab November 2012 gar nicht mehr über die Annahmestellen gespielt werden dürfe, dürfe der Konzessionsnehmer des Lottos auch nicht einen Onlineglücksspielanbieter bitten, dort Glücksspiele zu verkaufen. Dies sei - so Herr Teckenburg weiter - für ihn unverständlich.

Des Weiteren führt er aus, dass die Einnahmequoten der Annahmestellen in den letzten Jahren immer weiter gekürzt worden seien. Beim Nordwestlotto in Schleswig-Holstein seien die Margen inzwischen voll ausgereizt. Von jedem erwirtschafteten Euro gingen 50 % in die Gewinnausschüttung, die Zweckabgaben für das Land betrügen 25 %, die Lotteriesteuer belaufe sich auf 16 2/3 %. Der Wirtschaftsnutzen von Nordwestlotto in Kiel betrage inklusive der Lottoannahmestellenprovision somit nur noch etwas mehr als 8 %. Netto bedeute dies, dass die Annahmestelleninhaber 6,3 % auf das Glücksspiel, also auf den Einsatz bekämen, nicht jedoch auf die Gebühren und all die anderen Dinge. Somit ergebe sich für sie eine Nettoprovision in Höhe von etwas über 5 %.

Herr Teckenburg schließt mit der Bitte, darauf zu achten, dass der in der gesetzlichen Regelung vorgesehene Zweckertrag in Höhe von 25 % reduziert werde und die möglichen Einsparungen den Annahmestellen oder dem terrestrischen Vertrieb zugute kämen. Er fordert, dass die Regelungen so aufgestellt sein müssten, dass sie auch zu erfüllen seien, eine praxistaugliche Umsetzungen der Regelungen und wünscht sich passende Rahmenbedingungen für die Annahmestellen, so dass diese in die Lage versetzt würden, zusätzliche Umsätze zu erwirtschaften.

Verband Europäischer Wettunternehmer

Wolfgram Kessler, Rechtsanwalt

Herr Kessler teilt zunächst mit, dass er innerhalb des Verbandes Europäischer Wettunternehmer das Unternehmen Tipico, eines der größten Unternehmen im Bereich der Sportwetten, vertrete. Das Unternehmen sei vor allem im terrestrischen Bereich sehr aktiv, aber auch im

Internet präsent und verzeichne unter anderem in Deutschland einen großen, wachsenden Marktanteil.

Er versichert, dass das derzeitige Gesetz in Schleswig-Holstein beispielhaft sei. Das Gesetz werde europaweit als Mustergesetz angesehen. Die Verwaltung setze dieses Gesetz muster-gültig um. Seine Kollegen in Malta würden Schleswig-Holstein großen Respekt für die Rege-lung entgegenbringen. Daher bestehe völliges Unverständnis darüber, dass diese Regelung jetzt aufgegeben werden solle, um stattdessen in einen Zustand kompletter Rechtsunsicherheit einzutreten.

Zurzeit arbeite er daran, für das Bewerbungsverfahren auf der Grundlage des Glücksspiel-staatsvertrages in Hessen die Unterlagen zusammenzusuchen und einzureichen. Bereits in der ersten Phase sei absehbar gewesen, dass das Verfahren sowohl prozessual als auch materiell-rechtlich voller rechtlicher Fallstricke und Fehler sei. Beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden seien bereits die ersten Klagen gegen dieses Verfahren erhoben worden. Es sei abzusehen, dass das gesamte Verfahren Jahre dauern werde, ohne dass überhaupt eine Lizenz erteilt wer-den könne. Fraglich sei auch, ob überhaupt jemals eine Lizenz erteilt werden könne. Dies al-les bedeute, dass Schleswig-Holstein, sollte es dem von der Landesregierung jetzt vorgelegten Vorschlag folgen, aus einem Zustand der Rechtssicherheit mit zwölf bereits erteilten Lizenzen in einen Markt hineingehen würde, der auf Jahre hinweg nicht reguliert werden könne. Hier-aus würden verlorene Jahre nicht nur für die Unternehmen resultieren, sondern auch Projekte im Bereich des Spielerschutzes oder auch des Minderjährigenschutzes könnten nicht umge-setzt werden. Es würde dann wieder von Eilentscheidung zu Eilentscheidung gelebt werden müssen, bis es in fünf bis sechs Jahren womöglich eine obergerichtliche Entscheidung geben werde, die den Staatsvertrag zu Fall bringen werde.

Herr Kessler prognostiziert, falls es zur Erteilung der 20 im Staatsvertrag vorgesehenen Li-zenzen kommen sollte, wären diese für die innehabenden Unternehmen sehr schwierig auszu-gestalten. Die Bestimmungen würden für sie zu deutlichen Marktnachteilen führen. Es handele sich hierbei zum Beispiel um Beschränkungen der Einsatzhöhe oder der Produkte. Solche Lizenzen ließen sich nur wirtschaftlich sinnvoll nutzen, wenn gleichzeitig der Schwarzmarkt ausgetrocknet werden würde. In einem solchen restriktiven System müsse also der Staat, auch um seine eigenen Konzessionsnehmer zu schützen, in irgendeiner Form das Internet unter Kontrolle bringen. Dies sei faktisch nur mit Sperren möglich. Wenn Schleswig-Holstein jetzt dem Staatsvertrag beitrete, würde es also gleichzeitig auch den Grundstein für eine Internet-zensur legen. Dies halte er für sehr, sehr bedenklich, vor allem, da es für diesen Weg über-haupt keine Notwendigkeit gebe. Für ihn bedeute eine Beendigung des Alleingangs Schles-wig-Holsteins nicht zwingend, dass das Land dem Irrweg der anderen Bundesländer folgen

sollte, sondern Schleswig-Holstein könne auch darauf drängen, dass die anderen Bundesländer sich Schleswig-Holstein anschließen.

* * *

Auf eine Frage des Abgeordneten Peters zur Funktionsweise der Polaris-Software erläutert Herr Dr. Hambach, dass Polaris auf dem Computer installiert werde. Polaris trete dann an die Stelle des Spielers und wertet die Daten des Spiels aus. Wenn ein Spieler den Client eines Internetanbieters nutze - was inzwischen Standard sei -, könne er aber identifiziert und seine Spielweise analysiert werden, sodass der Einsatz von Polaris nicht unentdeckt bleibe.

Auf Fragen des Abgeordneten Dudda zum Thema Betrugsfälle mit Polaris führt Herr Dr. Hambach aus, dass seit der Nutzung der neuen Software von den Anbietern keine neuen Fälle mehr bekannt geworden seien. Die Firma PokerStars beispielsweise beschäftige 90 seiner 1.400 Mitarbeiter im Bereich Internetsicherheit und Betrugserkennung. Die Kosten hierfür gehörten somit für die Firmen zu den laufenden Kosten. - Herr Dahms bestätigt, dass der Einsatz solcher Programme wie Polaris von den Computerprogrammen der Internetspieleanbietern erkannt würden. Den Aufwand für Betrugserkennung bei den Firmen könne er nicht beziffern, weil dieser in den normalen Softwareentwicklungszyklen enthalten sei.

Abg. Nicolaisen möchte wissen, ob es schon nähere Ausführungen zu der geplanten Zensurbehörde für Glücksspiel, die im Staatsvertrag vorgesehen sei, gebe und welche Konsequenzen sich daraus für die Glücksspielanbieter ergäben. - Herr Dr. Reinhardt informiert darüber, dass Nordrhein-Westfalen gerade einen zweiten Entwurf hierzu vorgelegt habe. Mit der Schaffung einer solchen Behörde würde seiner Meinung nach ein Präzedenzfall geschaffen, den es in Deutschland in Bezug auf eine Zensurbehörde so noch nicht gegeben habe. Der Deutsche Werberat habe bereits dagegen protestiert, weil durch sie weitgehende Eingriffe in die gewerbliche Freiheit zu befürchten seien. Es handele sich um eine klassische Zensurbehörde, die weder rechtlich noch sachlich Bestand haben könne. - Herr Wacker ergänzt, dass das eine Problem die Werberichtlinie sei, die unter anderem beinhalte, dass eine Werbekampagne im Vorwege genehmigt werden müsse. Ein anderes Problem sei das ebenfalls im Glücksspielstaatsvertrag vorgesehene Glücksspielkollegium, eine unabhängige Behörde, die Mehrheitsbeschlüsse fasse. Damit werde alles intern geregelt, und niemand, keiner der Vertragspartner, also der Länder, könne eingreifen. Schleswig-Holstein könne also nicht eigenständig handeln, sondern sei immer auf einen Mehrheitsbeschluss in diesem Gremium angewiesen. - Darüber hinaus merkt Herr Kessler an, dass die Zustimmung zu der Werberichtlinie, die bisher nur als Entwurf vorliege, Bedingung für die Teilnahme am Lizenzverfahren nach dem Glücksspielstaatsvertrag sei. Das bedeute, dass die Unternehmen, die sich lizenzieren lassen wollten,

schon jetzt diesem Entwurf der Werberichtlinie zustimmen müssten, obwohl sie überhaupt nicht wüssten, in welcher Form sie dann irgendwann verabschiedet werde. Dies sei für ihn ein absoluter Skandal.

Auf die Bitte des Abg. Dr. Dolgner bezüglich näherer Informationen zu den Suchtgefahren im Bereich Onlinepoker und der Möglichkeit der Spieler, anonyme Bezahlsysteme zu nutzen, versichert Herr Dr. Reinhardt, dass man gerade im Internet sehr viele regulierende Maßnahmen ergreifen könne. Dies fange schon beim digitalen Fingerabdruck an. Betfair wisse in der Tat, wann die Kunden spielten, wie oft sie es täten, und welche Spielmuster sie hätten. Ebenso kenne man die Geldströme und die Kontoverbindungen. Die Maßnahmen differierten jedoch in Abhängigkeit zu dem speziellen Schutzbereich wie Jugendschutz, Suchprävention, Betrugsdelikte im Sportwettenbereich und Geldwäsche. Alle Firmen, die hier in der Anhörung vertreten seien, finanzierten entsprechend große Abteilungen für jeden dieser Bereiche. Beispielhaft führt er den Bereich Suchtprävention an: Die Spieler könnten ihren Einsatz und Verlust limitieren, ihnen werde eine Gewinn- und Verlustrechnung zur Verfügung gestellt, und sie hätten die Möglichkeit, sich selbst zu sperren. In diesem Fall würden sie von jeglicher Kommunikation ausgeschlossen werden. Darüber hinaus stünden Timer zur Verfügung, und nach einer bestimmten Zeit werde der Spieler durch ein Pop-Up-Fenster darüber informiert, wie lange er spiele und wie hoch sein Verlust bereits sei. Die Klaviatur der Möglichkeiten im Internet sei somit sehr groß und werde von den Kunden auch genutzt. Um diesen Maßnahmen noch mehr Nachhaltigkeit zu verleihen, sei es aber erforderlich, dass sich die Glücksspielindustrie auch untereinander vernetzen dürfe. Denn es bringe wenig, wenn sich ein Spieler bei einem Anbieter freiwillig selbst ausschließe, dann jedoch beim nächsten Anbieter weiterhin spielen dürfe.

Herr Kessler ergänzt, dass die Unternehmen neben der ethischen Verpflichtung auch ein wirtschaftliches Interesse daran hätten, dass minderjährige und suchtgefährdete Spieler gesperrt würden. Denn diese Personen könnten im Falle von Verlusten gegen diese Unternehmen mit der Begründung, dass sie minderjährig beziehungsweise spielsüchtig seien, klagen. Diese wirtschaftlichen Risiken allein führten schon dazu, dass die Unternehmen alle möglichen Maßnahmen zum Spielerschutz auch umsetzen.

Zum Thema Geldwäsche informiert Herr Dr. Hambach darüber, dass es bereits ein Geldwäschegesetz gebe und zurzeit an einem neuen Entwurf auf Bundesebene gearbeitet werde. Dieser orientiere sich an den Vorgaben des schleswig-holsteinischen Glücksspielgesetzes, die insbesondere in der Genehmigungsverordnung verankert seien.

Herr Dahms betont, dass das schleswig-holsteinische Gesetz auch in dem Bereich der Suchtprävention führend in Europa sei. So gebe es unter dem Vorsitz von Herrn Dr. Nolte den Fachbeirat, ein unabhängiges Gremium, das die Landesregierung in Suchtfragen berate. Auch der Suchbeauftragte des Landes Schleswig-Holstein sei Mitglied in diesem Beirat. Bereits im Frühjahr dieses Jahres habe dieses Gremium ein Projekt initiiert, in dem die Auswirkungen des neuen Gesetzes auf das Phänomen der Spielsucht in Schleswig-Holstein untersucht werden sollten. Er regt an, die Ergebnisse dieses Forschungsprojektes abzuwarten und sie anschließend mit den Ergebnissen aus den anderen Bundesländern zu vergleichen.

Abschließend bittet der Ausschuss Herrn Wacker darum, ihm den Entwurf der Werberichtlinie zum Glücksspielstaatsvertrag zur Verfügung zu stellen.

(Unterbrechung: 13:30 bis 14:10 Uhr)

Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein e.V.

Günther Ernst-Basten, Vorsitzender

[Umdruck 18/189](#)

Herr Ernst-Basten, Vorsitzender der LAG der Freien Wohlfahrtsverbände, trägt die Kernpunkte seiner schriftlichen Stellungnahme, [Umdruck 18/189](#), vor und verweist auch auf seine Stellungnahme aus dem letzten Jahr, [Umdruck 17/2197](#).

Landesstelle für Suchtfragen Schleswig-Holstein e.V.

Patrik Sperber

Umdruck 18/184

Herr Sperber führt einleitend aus, dass mit dem Glücksspiel immer auch die Glücksspielsucht einhergehe. Sie sei inzwischen von der Weltgesundheitsorganisation als Krankheit anerkannt worden. Zu diesem Krankheitsbild gehöre, dass die Menschen die Kontrolle über ihr Verhalten verlören. Sie müssten spielen, um den Entzugserscheinungen vorzubeugen. Die Folgen dieses Verhaltens seien dramatisch. Sie verschuldeten sich und verlören aufgrund ihrer suchtbedingten Unzuverlässigkeit ihren Arbeitsplatz. Die Auswirkungen ihrer Erkrankung beträfen somit auch die Familien und Betriebe. Auf einen Suchtkranken kämen zehn betroffene Menschen in seinem Umfeld. Die Therapie der erkrankten Spieler sei sehr aufwendig und dauere drei bis vier Monate. Hierbei würden erhebliche Kosten anfallen, die von den Krankenkassen getragen würden. Somit würden die Kosten auf die Beitragszahler der Sozialkassen verlagert und nicht von den Glücksspielanbietern getragen. Ein möglichst geringes Angebot an Spielmöglichkeiten sei daher aus seiner Sicht die sinnvollste Suchtvorbeugung. Empirische Stu-

dien aus Neuseeland und Australien belegten, dass pro zusätzlich aufgestelltem Glücksspielautomaten 0,8 Süchtige neu hinzukämen. Eine Ausweitung des Angebots habe somit zur Folge, dass es mehr Spielende und damit auch mehr süchtige Menschen gebe.

Ein Vorteil eines Monopols oder eines kleinen, gut reguliertem Angebots sei auch, dass es nur eine geringe oder gar keine Konkurrenzsituation gebe, die immer zur Folge habe, dass das Angebot möglichst attraktiv für den Spieler gestaltet werde. Das führe dazu, dass einige Menschen zuviel spielten. Eine Situation ohne Konkurrenz erlaube dagegen, dass statt der Gewinnmaximierung das Gemeinwohl und somit der Spielerschutz Ziel seien könnten. Spielerschutz sei jedoch für die Unternehmen ein Nachteil. Denn es führe zu Mindereinnahmen, wenn Spieler zu ihrem eigenen Schutz gesperrt oder sie in ihrem Spiel eingeschränkt würden. Für die Unternehmen hätte das Umsatzeinbußen zur Folge. Gerade Aktiengesellschaften hätten als Unternehmensphilosophie die Gewinnmaximierung und somit eine möglichst hohe Verzinsung des Kapitals der Anteilseigner zum Ziel. Er spreche sich dagegen für eine Unternehmensphilosophie des Spielerschutzes aus.

Herr Sperber nennt als weiteren Vorteil von einem oder einer kleinen Zahl von Anbietern, dass diese leichter kontrolliert werden könnten. Er erachte es als sinnvoll, dass alle Glücksspielbereiche jeweils nur mit einem Angebot zur Verfügung stehen sollten. Denn eine Prohibition, ein Kompletterverbot, habe sich in der Vergangenheit im Suchtbereich nicht bewährt, weil die Spieler dann unkontrolliert im Schwarzmarkt spielten. Das Monopol in Deutschland in diesem Bereich habe sich bewährt, denn im Vergleich zu anderen Staaten gebe es in Deutschland relativ wenig Spielsüchtige. Er spreche sich daher gegen eine Erweiterung des Angebots im neuen Glücksspielstaatsvertrag aus.

Er schlage vor, den Anbietern mit dem besten Spielerschutz und der besten Suchtprävention für eine gewisse Zeit eine Erlaubnis zum Angebot zu erteilen. Durch die Begrenzung könnte erreicht werden, dass die Unternehmen dauerhaft Spielerschutz und Suchtprävention betreiben, da sonst ein anderer Anbieter den Zuschlag erhalten würde.

Herr Sperber stellt weiter fest, seit der Änderung der Spielverordnung auf Bundesebene im Jahr 2006, die die Automatenaufstellung in Gastronomie und Spielhallen regelt, sei die Zahl der Beratungssuchenden in Schleswig-Holstein gestiegen. Im Bereich der Therapienachfrage habe es fast eine Verdreifachung gegeben. Das Anfang dieses Jahres in Kraft getretene Spielhallengesetz in Schleswig-Holstein enthalte einige gute Regelungen. Bis jetzt seien Spielautomaten im Hinblick auf die Suchtgefahr das gefährlichste Glücksspiel. Dies werde sich jedoch in Zukunft ändern, wenn das Casinospiele auch im Internet zugelassen werde. Darum müsse hier ein Angebot geschaffen werden, dass auf Schutzmaximierung und nicht auf Ge-

winnmaximierung abziele. Denn Glücksspielautomaten könnten auf jedem Smartphone abgebildet werden. Der Spieler sei dann mit dem Spiel ganz allein, er habe keine soziale Kontrolle mehr, wie zum Beispiel einen Tischnachbarn oder einen Verkäufer.

Er merkt weiter an, der deutlich gestiegenen Ausweitung des Angebots an Glücksspielen stehe die Streichung von Projektmitteln im Bereich der Suchthilfe gegenüber. So habe beispielsweise Lotto Schleswig-Holstein die Projektförderung in Höhe von 100.000 € pro Jahr gestrichen. Dieses Geld sei bislang in Projekte der Prävention und Selbsthilfe geflossen. Es bestehe aber nicht nur auf Seiten der Sachmittel ein finanzielles Problem, sondern auch auf Seiten der Personalmittel. Durch die Kommunalisierung in diesem Bereich werde es in Zukunft einige Kommunen geben, die nur noch wenig oder gar kein Geld für die Suchtberatung mehr zur Verfügung stellten. Er spreche sich daher, wie auch sein Vorredner, für einen gesetzlichen Anspruch auf einen Mindestförderbetrag aus. Nur so könne Personal für die Bereiche Prävention und Beratung bereitgestellt werden. Hierzu verweist er auf den in seiner schriftlichen Stellungnahme, [Umdruck 18/184](#), gemachten Vorschlag. Ansonsten schließe er sich der Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein e.V. an.

Bund Deutscher Kriminalbeamter, Landesverband Schleswig-Holstein

Stephan Nietz

Einführend moniert Herr Nietz die kurzfristige Einladung zur mündlichen Anhörung und die dadurch zeitlich nicht eingeräumte Möglichkeit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme. Er sei sich nicht sicher, welche Fragen die Ausschüsse an den Bund Deutscher Kriminalbeamter im Zusammenhang mit ihren Beratungen hätten, vermute aber, dass es die Sorge sei, dass durch ungeschickte Regulierungen die Kriminalität begünstigt werden könnte. Hierzu werde er deshalb nähere Ausführungen machen.

In der Vergangenheit habe es ein großes Dunkelfeld im Bereich des nichtregulierten Glücksspiels im Internet existiert. Casinospiele gebe es nämlich auch heute schon im Internet. Leider gebe es aber auch nach Einführung des derzeitigen Glücksspielgesetzes in Schleswig-Holstein keine vernünftige Datenbasis, die das Hellfeld etwas vergrößere. So existierten über Delikte wie Steuerhinterziehung, Geldwäsche, manipulierte Sportwetten - somit Betrug über das Tatmittel Internet - und sonstige Formen der Internetkriminalität in Verbindung mit Glücksspiel keinerlei aussagekräftige Daten. Ohne eine wirtschaftlich-kriminologisch fundierte Befassung mit diesem Themenkomplex werde keine vernünftige Einschätzung möglich sein. Untersucht werden müsste, welche Dinge besonders kriminologen seien und welche Prävention hier in besonderer Weise wirke. Zu unterscheiden sei dabei zwischen Sportwetten und Casinospiele.

Diesbezüglich schließe er sich den Aussagen der Fachverbände zum Thema Suchthilfe an. Er verweist jedoch auch hierbei auf die mangelnde Datenbasis.

Herr Nietz empfiehlt den Ausschussmitgliedern abseits der politischen Diskussion dafür zu sorgen, die richtigen kriminologischen Fragestellungen durch kompetentes Personal beantworten zu lassen. Der Bund Deutscher Kriminalbeamter wolle jedoch nicht grundsätzlich das Glücksspiel und die Vergabe von Lizenzen verteufeln. Das, was derzeit im Dunkelfeld ablaufe, sei wesentlich unkontrollierter. Dabei könne man vielleicht eine Analogie zur Suchtprävention und Rauschgiftkriminalität ziehen: Durch das Unterstrafstellen des Besitzes und Handels mit Cannabis sei man der Lage auch nicht wirklich Herr geworden.

Schuldnerberatung der Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e.V.

Dr. Boris Wita

Umdruck 18/168

Herr Dr. Wita weist einleitend darauf hin, dass er sich in erster Linie mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung, [Drucksache 18/79](#), auseinandergesetzt habe. Leider sei es ihm aufgrund der kurzfristigen Einladung nur möglich, einen kurzen Überblick zu geben. Für weitergehende Ausführungen verweist er auf seine schriftliche Stellungnahme, [Umdruck 18/168](#).

Aufgrund des Suchtpotentials von Glücksspiel und der damit einhergehenden Gefahr der Verschuldung spreche sich die Verbraucherzentrale für ein restriktives Glücksspielrecht aus. Aus der eigenen Statistik der Schuldnerberatungsstelle ließen sich leider keine verlässlichen Zahlen über den Anteil der ehemaligen und akut glücksspielsuchterkrankten Menschen gewinnen. Dies läge daran, dass die Menschen, die die Schuldnerberatungsstellen aufsuchten, die Hintergründe ihrer Lage oft nicht offenbarten und vonseiten der Beratungsstellen keine Diagnose erstellt werde. Aufgabe der Beratungsstellen sei in erster Linie die Durchführung der Privatinsolvenz und die Begleitung der Klienten auf diesem Weg.

Der Anteil der bekennenden ehemaligen oder akut Suchterkrankten liege bei seinen Klienten bei etwa 7 %. Das betreffe jedoch alle Formen der Suchterkrankung. Er gehe davon aus, dass die Dunkelziffer weitaus höher liege. Laut des Jahrbuches Sucht aus dem Jahr 2012 bildeten Spieler nicht nur die Gruppe, die am häufigsten Schulden, sondern auch die Gruppe, die am häufigsten hohe Schulden habe. Somit sei ein ganz klarer Zusammenhang zwischen der Spielsucht und dramatischen Verschuldungsszenarien erkennbar.

* * *

Auf eine Frage des Abg. Harms, welche Möglichkeiten bestünden, die Spieler davon abzuhalten, illegale Angebote zu nutzen, erklärt Herr Sperber, dass es seiner Meinung nach auf jedem Fall ein legales Glücksspiel geben müsse, ausgestaltet als Monopol. Des Weiteren müsse es die Möglichkeit der Reglementierung sowohl seitens des Spielers als auch seitens des Anbieters geben. Darüber hinaus müsse es ein Werbeverbot geben, bei dem maximal eine Erlaubnis für das lizenzierte Unternehmen erteilt werde. Dieses Werbeverbot müsste dann aber – anders als in der Vergangenheit - auch umgesetzt werden. Schließlich spricht er die Verbesserung der Verfolgung der Geldströme an. Bei lediglich einem legalen Anbieter in Deutschland könnten die Banken der Vorschrift unterliegen, auch nur mit diesem Anbieter Transaktionen durchzuführen.

Abg. Kubicki bezweifelt, dass die Illegalität des Glücksspiels mit einem staatlichen Angebotsmonopol oder einer Marktmacht werde verhindert werden können. Eine restriktive Lizenzierung in Kombination mit der Offenheit für die Anbieter sei der bessere Weg, den Spielerschutz zu gewährleisten. Der Versuch, mit einem staatlichen Monopol den ausländischen Anbietern, die legal im Internet werben dürften, entgegenzutreten, stelle für ihn keine Lösung dar. Er betont jedoch, dass auch er Auffassung sei, dass von den Beträgen, die der Staat durch das Glücksspiel einnehme, ein wesentlicher Betrag an diejenigen, die sich mit den Problemen des Glücksspiels beschäftigten, fließen müsse.

Auf eine Frage des Abg. Dr. Dolgner klärt Herr Nietz darüber auf, dass Geldwäsche sich auch lohne, wenn am Ende beispielsweise nur noch 50 % des Geldes vorhanden seien. Denn bezüglich dieses Geldes bestehe dann kein Zweifel über die Herkunft mehr. Im Jahr 2011 seien gerade einmal 50 Fälle von Geldwäsche im Zusammenhang mit dem Internet registriert worden. Wie viele davon im Zusammenhang mit dem Glücksspiel stünden, könne er nicht sagen. Problematisch beim Thema Geldwäsche sei auch, dass es in Deutschland immer noch keine Beweislastumkehr - wie sie der BDK für gewisse Konstellationen fordere - gebe. Für vertiefte kriminologische Betrachtungen, die über den Ablauf und die Motivation der Täterkreise hinausgingen, seien andere Organe, die sich mit Wirtschaftskriminalität beschäftigten, zuständig.

Abschließend bezweifelt Herr Nietz, dass Fälle, die den Schwellenwert für Geldwäscheverdachtsfälle überschritten, immer einem geordneten Prozess zugeführt würden. Er sehe das Land in der Pflicht, die Entscheidungsträger auch in die Lage zu versetzen, eine Entscheidung treffen zu können.

Abg. Arp weist darauf hin, dass der Fachbeirat nach dem schleswig-holsteinischen Glücksspielgesetz lediglich für die Erteilung der Genehmigung zuständig sei und nicht für die Über-

wachung. Des Weiteren führt er zum Thema Geldwäsche aus, dass für das Spiel im Internet kein Bargeld verwendet werden könne. Hier kämen nur Kreditkarten oder Lastschriftverfahren infrage. Das bedeute, dass sich das für das Spiel im Internet verwendete Geld bereits auf einem Bankkonto befinde. Jede Bank sei verpflichtet, jeden Verdacht auf Geldwäsche umgehend anzuzeigen. Somit sei jeder Geldfluss einem Spieler zuzuordnen. Spiele über Dritte seien nicht möglich. Deshalb hätten die eben hierzu gemachten Ausführungen mit dem derzeit in Schleswig-Holstein gültigen Gesetz überhaupt nichts zu tun.

Herr Nietz stimmt den Ausführungen des Abg. Arp zur Aufgabe des Fachbeirats zu, weist aber darauf hin, dass der Fachbeirat und seine Mitglieder sich vor Erteilung einer Lizenz ein eigenes Bild der Lizenzwürdigkeit des Anbieters und der entsprechenden Rahmenbedingungen machen sollten. Die Praxis sehe jedoch seiner Erfahrung nach anders aus. Wenn sich die Mitglieder des Fachbeirates in einer 120-minütigen konstituierenden Sitzung mit zahlreichen Aktenordnern mit der Vergabe von drei Lizenzen beschäftigten und abschließend ihr Votum abgäben, entstünde der irriige Eindruck, sie hätten sich kompetent und intensiv mit genau dem auseinandergesetzt, was das Glücksspielgesetz eigentlich vorsehe. Er selbst habe diese Situation erlebt und sich bei der Abstimmung mit der Formulierung „Anhaltspunkte, die einer Lizenzerteilung entgegenstehen, sind nicht ersichtlich“ gerettet. Er appelliert deshalb: Das, was gesetzlich geregelt sei, müsse auch in der Praxis beaufsichtigt und beherrscht werden. Dazu gehörten für ihn auch stichprobenartige Prüfungen durch diejenigen, die die Aufsicht darüber führten, nicht durch den Fachbeirat. - Auf Nachfrage von Abg. Kubicki, ob er die Ausführungen dahingehend richtig verstanden habe, dass bei der Lizenzerteilung im August 2012 die Mitglieder des Fachbeirats einfach inkompetent etwas abgenickt hätten, stellt Herr Nietz richtig, seine Kritik beziehe sich auf die davor stattgefundene Sitzung des Fachbeirates nach der Landtagswahl, aber noch vor der Regierungsbildung, somit unter dem damaligen Innenminister Klaus Schlie.

Auf Fragen der Vorsitzenden, Abg. Ostmeier, gibt Herr Sperber an, dass seit 2006 eine steigende Behandlungs- und Beratungsnachfrage im Bereich Glücksspielsucht zu verzeichnen sei. Zu diesem Zeitpunkt sei das Gesetz über die Automaten verabschiedet worden. Er könne jedoch noch nicht abschätzen, welche Folgen sich aus dem derzeitigen schleswig-holsteinischen Glücksspielgesetz ergäben, da die „Inkubationszeit“ in diesem Bereich etwa fünf bis zehn Jahre betrage. Eine Auskunft darüber, ob die Anzahl der Glücksspielanbieter insgesamt steige, könne er nicht geben. Fakt sei jedoch, dass sich das legale Angebot in Schleswig-Holstein um zwölf lizenzierte Anbieter erhöht habe.

Landessportverband Schleswig-Holstein

Dr. Ekkehard Wienholtz, Präsident

Manfred Konitzer-Haars, Hauptgeschäftsführer

[Umdruck 18/178](#)

Herr Dr. Wienholtz, Präsident des Landessportverbandes Schleswig-Holstein, verweist auf die Kernpunkte seiner schriftlichen Stellungnahme, [Umdruck 18/178](#). Dabei betont er noch einmal die wichtige Rolle des organisierten Sports für die Gesellschaft. Ziel müsse es deshalb sein, eine Schlechterstellung der Sportförderung zu verhindern und sogar noch zu einer Verbesserung der finanziellen Ausstattung zu kommen. Dem Landessportverband sei es deshalb wichtig, dass das staatliche Lotteriemonopol erhalten bleibe und im Bereich der Sportwetten ein staatlich reguliertes und kontrolliertes Konzessionsmodell eingeführt werde.

Er trägt sodann die finanziellen Konsequenzen für die Sportförderung des Landes durch die vorliegenden Gesetzentwürfe vor, [Umdruck 18/178](#), S. 3 ff. Dabei verweist er insbesondere auf die in der schriftlichen Stellungnahme gemachten konkreten Änderungsvorschläge zu Artikel 1 § 8 Abs. 4 und § 9 Abs. 2 des Gesetzentwurfs in der [Drucksache 18/104](#).

Herr Dr. Wienholtz hebt insbesondere die Forderung des Landessportverbandes und auch des organisierten Sports nach Einfügung einer sogenannten Eindrittel-Beteiligung des Landessportverbandes an den fiskalischen Einnahmen aus dem Sportwettenbereich in das Ausführungsgesetz zum Staatsvertrag hervor. Es müsse sichergestellt werden, dass es im Vergleich zu der aktuellen Gesetzeslage durch die neuen Gesetze nicht zu einer deutlichen Verschlechterung der Finanzgrundlagen für den gemeinnützigen organisierten Sport in Schleswig-Holstein komme. Hierin sei sich auch der organisierte Sport auf Bundesebene einig und habe deshalb große Anstrengungen unternommen, entsprechende Regelungen wenigstens in den Ausführungsgesetzen zum Glücksspielstaatsvertrag zu verankern, da es leider nicht gelungen sei, im Glücksspielstaatsvertrag selbst hierzu eine Regelung aufzunehmen.

SG Flensburg-Handewitt Handball-Bundesliga GmbH & Co. KG

Dierk Schmäschke, Geschäftsführer

[Umdruck 18/183](#)

Herr Schmäschke, Geschäftsführer der SG Flensburg-Handewitt, schließt sich den Worten und Forderungen seines Vorredners an. Er verweist auf die schriftliche Stellungnahme, [Umdruck 18/183](#), und hebt das Engagement des Vereins für die Jugendarbeit und den Breitensport hervor, der in dieser Form nur möglich sei, weil man Kooperationsvereinbarungen

mit Sponsoren auch aus dem Sportwettenbereich abgeschlossen habe. Der Verein hoffe und wünsche sich deshalb, dass diese Möglichkeit auch in Zukunft bestehen bleibe.

* * *

In der anschließenden Aussprache weist Abg. Kubicki unter anderem darauf hin, dass interessanterweise das Rennwett- und Lotteriewettgesetz nicht dazu führe, dass die Lizenzinhaber in Schleswig-Holstein keine Abgaben mehr abführen müssten, sondern lediglich dazu, dass Schleswig-Holstein an dem Verteilungsschlüssel nicht mehr teilnehme, sodass die Einnahmen aus Schleswig-Holstein im Endeffekt bei den anderen Bundesländern in deren Haushalten landeten und für unterschiedliche Zwecke eingesetzt würden. Das laufe dem zuwider, was im schleswig-holsteinischen Glücksspielgesetz vorgesehen und auch im Glücksspielstaatsvertrag angelegt sei und werde im Zweifel noch zu Problemen führen.

Herr Dr. Wienholtz merkt an, er halte die jetzt in der Diskussion genannten europarechtlichen Probleme für aushaltbar beziehungsweise zu bewältigen, denn die Förderung des gemeinnützigen organisierten Sports gehöre zu dem Politikbereich, der in der Beihilfediskussion auf europäischer Ebene schon früher eine Rolle gespielt habe. Die Bereiche des Sports seien im Rahmen dieser Diskussion von der EU bisher immer entweder als nicht relevant oder zumindest als genehmigungsfähig eingestuft worden. Zum anderen hätte es, wenn die Europäische Kommission ein Problem in diesem Finanzierungsmodell sehen würde, schon im Rahmen des Notifizierungsverfahrens des jetzt gültigen Glücksspielgesetzes von Schleswig-Holstein eine Anmerkung dazu geben müssen. Diese sei jedoch nicht erfolgt. - Abg. Kubicki weist darauf hin, dass zwar bei den Lottokonzessionserträgen keine beihilferechtlichen Probleme zu erwarten seien. Niemand, auch nicht die Europäische Kommission, habe etwas gegen eine direkte staatliche Förderung des gemeinnützigen Sports. In diesem Fall gehe es aber um den Marktregelungsbereich, in den dadurch eingegriffen werde, dass der Staat durch einen Monopolisten, für den er den Markt öffne, sich seiner Verantwortung entziehe, um über diesen Umweg dem Sport fiskalisch etwas zukommen zu lassen. Darüber werde eine Marktbeschränkung definiert. Das sei seiner Meinung nach unzulässig.

Der Ausschuss schließt damit seine mündliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag, [Drucksache 18/79](#), und zum Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen zur Änderung glücksspielrechtlicher Gesetze, [Drucksache 18/104](#), ab.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Bericht der Landesregierung zur „Einrichtung eines Polizeipräsidiums“

Antrag der Abg. Astrid Damerow (CDU)

[Umdruck 18/287](#)

M Breitner beginnt seinen Bericht mit der Feststellung, die Personaldecke der Landespolizei sei dünn, und das Personal ächzte unter der Einsatzbelastung. Dem versuchten das Ministerium und die Landespolizei zu begegnen, indem sie sich mit den Aufgaben der Polizei befasst und diese auf die Kernbereiche, den Einsatzbereich und den Ermittlungsbereich, konzentrierten. Außerdem schaue man sich an, wie man die Belastungen innerhalb des Landes gerechter verteilen könne. Eine noch von seinem Vorgänger einberufene Arbeitsgruppe habe dazu Vorschläge vorgelegt, die umgesetzt werden sollten. Als weiteres Element zu diesem andauernden Prozess der Überprüfung der eigenen Aufgaben gehöre auch, das man sich die Strukturen im Land näher anschaue.

Er habe vor diesem Hintergrund im August dieses Jahres den Auftrag an die Polizeiabteilung in seinem Haus gegeben, sich über die bestehende Doppelstruktur im Land aus Polizeiabteilung im Innenministerium und Landespolizeiamt Gedanken zu machen. Beide Bereiche hätten zum Beispiel einen Justitiariat, in beiden werde Verkehrsüberwachung durchgeführt. In der Vergangenheit sei dieser Doppelstruktur dadurch begegnet worden, dass man einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in beiden Bereichen eingesetzt habe, die dann an zwei unterschiedlichen Standorten zu unterschiedlichen Tageszeiten ihre Aufgaben erledigt hätten. Er habe den Leiter der Polizeiabteilung im Innenministerium, Herrn Muhlack, gebeten, zu prüfen, ob eine Fusion der Polizeiabteilung im Innenministerium mit dem Landespolizeiamt sinnvoll sei, um die Lücken, die derzeit im Bereich Einsatz und Ermittlung festzustellen seien, zu schließen. Ziel sei die organisatorische und funktionale Zusammenführung der Polizeiabteilung und des Landespolizeiamtes bei Sicherstellung der Trennung zwischen operativem Einsatz und politischer Verantwortung. Dabei solle es zu nennenswerten Stelleneinsparungen kommen, und zwar in der Größenordnung von 15 bis 20 Stellen. Er gehe davon aus, dass bei einer Verschmelzung der beiden Organisationseinheiten diese Zahl erreicht werden könne und habe diese Zahl deshalb auch zu einer Vorgabe gemacht.

M Breitner erklärt, man wolle im Ministerium natürlich den größtmöglichen Sach- und Fachverstand gewährleisten, fraglich sei aber, ob es dazu einer eigenen Polizeiabteilung bedürfe. Er habe nicht beabsichtigt, durch diese organisatorische Änderung die ganze Landespolizei in

einen neuen „Reformtaumel“ zu stürzen, deshalb habe er zur Bedingung gemacht, dass es nicht zu organisatorischen Auswirkungen auf das LKA und die Polizeibehörden kommen dürfe. Diese jetzt von ihm genannten Punkte sollten in ein Konzept einfließen, das ergebnisoffen sei und nach seiner Vorlage, voraussichtlich Mitte Dezember 2012, bewertet werden müsse.

M Breitner betont, nicht Teil dieses Konzeptes und auch keine Vorgabe sei die Bezeichnung dieses möglicherweise dann mit zusätzlichen Kompetenzen ausgestatteten Landespolizeiamtes. Die in der Presse zu lesende Bezeichnung „Landespolizeipräsidium“ stamme nicht von ihm. Offen und auch keine Vorgabe sei deshalb, ob an der Spitze dieser neuen Organisationseinheit ein politischer Beamter stehen müsse. Aus seiner Sicht spreche manches dafür, aber auch vieles dagegen. Hierüber könne man sich gemeinsam zu einem viel späteren Zeitpunkt noch einmal austauschen. Jetzt gehe es darum zu prüfen, ob eine solche Zusammenführung wirklich geeignet sei. Vor diesem Hintergrund seien zurzeit Mitarbeiter auch in anderen Bundesländern unterwegs, um sich die dortigen Strukturen anzuschauen.

M Breitner nennt zum Abschluss noch vier Punkte, die ihm in diesem gesamten Prozess sehr wichtig seien: Es handele sich zunächst nur um einen Prüfauftrag, eine Entscheidung sei noch nicht gefallen. Ziel sei, durch den Abbau von Doppelstrukturen Einsparungen in der Polizeiverwaltung zu erreichen, immer vor dem Hintergrund, den Ermittlungs- und Einsatzbereich zu stärken und dessen Defizite zu decken. Die politische Führung werde in jeder Variante im Innenministerium angesiedelt bleiben. Das am Ende des Prozesses stehende Konzept werde mit allen Beteiligten und auch mit dem Parlament ausreichend diskutiert werden.

In der anschließenden Aussprache stellt M Breitner im Zusammenhang mit Fragen von Abg. Damerow fest, Ziel und Vorgabe sei es, den Einsatz- und Ermittlungsbereich durch die bei einer Fusion frei werdenden Stellen zu stärken. Dieser Bereich sei wesentlich für die innere Sicherheit in Schleswig-Holstein und damit auch für die Bürgerinnen und Bürger. Es gehe nicht darum, Personal bei der Landespolizei insgesamt einzusparen, sondern nur um die richtige Schwerpunktsetzung mit den vorhandenen Ressourcen.

Die Frage von Abg. Damerow, inwieweit das Parlament in diesen Prozess mit einbezogen werden solle, beantwortet M Breitner dahingehend, eine Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes stehe ganz am Ende dieses Prozesses und sei erst der zweite Schritt. Es gehe jetzt darum, den ersten Schritt zu tun und in Ruhe und Gelassenheit die möglichen Optionen zu prüfen. Dabei empfinde er Presseveröffentlichungen im Hinblick auf die zurzeit laufenden internen Prüfungen zu diesem Zeitpunkt als wenig hilfreich.

Im Zusammenhang mit der Frage von Abg. Dr. Garg nach der Qualifikation der gegebenenfalls nach der Neustrukturierung im Einsatz- und Ermittlungsbereich einzusetzenden Kolleginnen und Kollegen, führt M Breitner aus, die direkten Auswirkungen der angestrebten Freisetzung von 15 bis 20 Einsatzkräften auf die Fläche sei ebenfalls Teil der Untersuchung. Die jetzigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Polizeiabteilung des Innenministeriums seien für alle Führungsaufgaben geeignet und hochqualifiziert. Dieses Potential könne auch in den Flächenbehörden genutzt werden. Richtig sei, dass Organisationsentscheidungen von den derzeit handelnden Akteuren getrennt getroffen werden müssten.

Abg. Dudda möchte wissen, wie die Arbeitsgruppe zur Erarbeitung des Konzeptes zusammengesetzt sei. - Herr Muhlack antwortet, zur Bearbeitung des Prüfauftrags des Ministers gebe es keine spezielle Arbeitsgruppe. Es gebe jedoch sowohl im Landespolizeiamt als auch in der Polizeiabteilung des Innenministeriums eine Regelorganisation, die sich mit Organisationsfragen befasse und diesen Prüfauftrag durchführe. In der letzten Woche habe es eine Auftaktsitzung gegeben, an der unter anderem Vertreter des Hauptpersonalrates und die Gleichstellungsbeauftragte teilgenommen hätten. Es sei eine breite Beteiligung an diesem Prozess vorgesehen; alle hätten Gelegenheit, sich jederzeit einzubringen. Auch die Polizeibehörden im Land würden mit eingebunden. Die Beteiligung laufe also nach den bekannten und bewährten Prozessen.

Auf eine Frage der Abg. Damerow entgegnet M Breitner, es gebe keine Vorgaben dazu, in welcher Organisationseinheit die 15 bis 20 Stellen durch die Fusion eingespart werden sollten. Die Strukturüberlegungen hätten keinerlei Einfluss auf die Arbeit der Arbeitsgruppe Arbeitsverteilung der Polizei. Er bestätigt, dass die Ergebnisse der Arbeitsgruppe bestehen bleiben und die Konsequenzen daraus umgesetzt werden sollten, da sie sowohl von den „Geber-Polizeidirektionen“ als auch von den „Nehmer-Polizeidirektionen“ hoch anerkannt und geschätzt würden. An der Umsetzung werde deshalb festgehalten.

Die Frage von Abg. Ostmeier, ob nur zurzeit keine größere Strukturdiskussion bei der Landespolizei geführt werden solle oder dies generell für die nächsten Jahre ausgeschlossen werde, beantwortet M Breitner dahingehend, die Landespolizei sei permanent dabei, ihre Organisation anzupassen. Das werde auch in Zukunft so bleiben. Er könne kein Tabu für das Landeskriminalamt oder andere Bereiche der Landespolizei ausmachen, habe sich jedoch dagegen ausgesprochen, weitere Direktionen zusammenzulegen, da die unterschiedlichen Ausstattungen und Gegebenheiten vor Ort auch unterschiedliche Strukturen in den Direktionen bedingten.

Abg. Damerow fragt, ob die zurzeit laufenden Vorbereitungen zur Umstrukturierung und Zusammenlegung der Polizeidirektionen Husum und Schleswig-Flensburg weitergeführt werden sollten und wann damit zu rechnen sei, dass dem Parlament die dafür erforderlichen gesetzlichen Änderungen vorgelegt würden. - M Breitner antwortet, der Fusionsprozess für diese beiden Direktionen laufe und werde voraussichtlich 2014 vollzogen sein. Die erforderlichen gesetzlichen Änderungen im Polizeiorganisationsrecht werde die Landesregierung dem Landtag dementsprechend voraussichtlich im Jahr 2014 antragen.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung, **Verschiedenes**, liegt nichts vor.

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, schließt die Sitzung um 15:55 Uhr.

gez. Barbara Ostmeier
Vorsitzende

gez. Dörte Schönfelder
Geschäfts- und Protokollführerin